Meineid und falsche Aussage

nach dem

geltenden Recht und den neuesten Strafgesetzentwürfen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen

Fakultät (rechtswissenschaftliche Abteilung) der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Erwin Härle

aus Stuttgart

Druck von Wilhelm Heppeler in Stuttgart

1930

Referent: Professor Dr. A. Schoetensack

Mündliche Prüfung: 11. April 1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhalts-Verzeichnis

I. Die Rechtsnatur des Meineides 7

II. Der Meineid

1. Begriff 13
2. Die objektive Seite 14
   a) Der Meineid i. e. S. 14
      aa) Der Parteieid 15
      bb) Der Zeugeneid 21
      cc) Der Sachverständigeneid 24
      dd) Die gleichgestellten Fälle 26
   b) Die falsche Versicherung an Eidesstatt 29
   c) Die Rechtsgültigkeit der Aussage 30
   d) Die Zuständigkeit der Behörde 36
3. Die subjektive Seite 39
   a) Vorsatz 39
   b) Fahrlässigkeit 41
4. Vollendung und Versuch 48
5. Teilnahme 50
   a) Allgemeines 50
   b) Die Verleitung zum Meineid 52
   c) Die Herbeiführung eines falschen Eides 61

III. Die falsche Aussage 65

IV. Strafe und Strafermäßigung 68

I. Die Rechtsnatur des Meineides

Die jahrtausendalte Auffassung des Meineides als Vergehen gegen die Religion kommt rein äußerlich in der Carolina von 1532 dadurch zum Ausdruck, daß der vor Richter oder Gericht geleistete Meineid zusammen mit dem „Urfehdebruch" zwischen Gotteslästerung und Zauberei gestellt wird.[1]) Ob diese nur schwache Andeutung des Meineides als Religionsdelikt die damalige Auffassung von Schwarzenberg war, ist nicht erwiesen, und eher zu verneinen. Sicher ist, daß bis ins 19. Jahrhundert von der Doktrin und der Gesetzgebung an der religiösen Auffassung des Eides festgehalten wurde.

Die Theresiana von 1769 belegte mit strengster Strafe denjenigen, der „wissentlich und betrüglicher Weise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführet".[2]) Es wird der Meineid als Verletzung Gottes, als Gotteslästerung angesehen. Daß bei dieser Auffassung auch falsche außergerichtliche eidliche Beteuerungen — im Gegensatz zur Carolina — unter Strafe gestellt wurden, ist nicht verwunderlich.

Welch tiefe Wurzeln die Lehre von dem Meineid als Religionsverbrechen geschlagen hatte, zeigt sich daran, daß noch Vertreter der älteren Strafrechtsschule, wie Abegg, Jarcke, Marezoll, Quistorp, Roßhirt, Walzdorf und anfänglich Schwarze es als Verbrechen gegen die Heiligkeit Gottes und gegen die Religion ansahen, einen Meineid zu schwören.

Wie die Doktrin, so vermochte auch die Gesetzgebung sich lange nicht von dem Gedanken der religiösen Bedeutung des Eides zu befreien, und am schärfsten wohl tragen diesen Charakter die preußischen Entwürfe von 1833, 1836 und 1843. Nach den ersten beiden Entwürfen ist die Heiligkeit des Eides stets dieselbe, gleich ob er vor einer gerichtlichen oder einer anderen Behörde geleistet wird. „Einen Unterschied zu machen, würde die Gesetze der Religion und Moral verletzen." Erst der Entwurf von 1836 hat hier eine Aenderung gebracht; er hat, wie Temmel[3]) sagt, nach allen Seiten hin das Gebiet des Rechts ver-

---

[1]) Art. 106—Art. 109 CCC.
[2]) Th. II Art. 59 § 2 und § 3.
[3]) Handbuch des preußischen Kriminalrechts 1837.

lassen und sich in das der Sünde begeben. Auch die Gesetzbücher von Sachsen (1838, 1855 und 1868) und Thüringen (1850) fassen noch den Meineid als Religionsverbrechen auf, bringen aber insofern eine Wandlung als sie übereinstimmend die Eidesleistung „vor einer öffentlichen Behörde" verlangen.

Doch schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rang sich eine andere Auffassung durch. Der Meineid wurde nicht mehr als Verbrechen gegen Gott und die Religion angesehen, sondern als eine Verletzung privater Rechtsgüter. Unter den Theoretikern war es Feuerbach, der die Eidesverletzung als Betrug ansah und ihn als „beabsichtigte rechtswidrige Täuschung Anderer durch Mitteilung falscher oder Vorenthaltung wahrer Tatsachen" definierte.[1]) Hauptsächlich trug zur Aenderung der jahrhundertelang gepflegten und immer noch vertretenen Auffassung vom Meineid als Religionsdelikt die allmählich durchdringende Ansicht bei, daß die Gottheit zu groß und zu erhaben sei, um durch den Meineid eines Menschen verletzt werden zu können

Daß diese Lehre auch in der Gesetzgebung Fuß faßte, zeigt wohl am deutlichsten die Josephina von 1787. Sie reiht den Meineid unter die Verbrechen gegen Vermögen und Rechte ein und behandelt ihn als einen „besonderen Fall des Trugs".[2]) Aber auch die österreichische Strafgesetzgebung von 1803 und die noch heute geltende von 1852, sowie das bayrische StGB. von 1813 und das preußische allgemeine Landrecht traten dieser Auffassung bei, indem sie den Meineid als Privatdelikt, als einen Fall des Betrugs kennzeichneten.[3]) Das bayrische StGB. macht insofern eine Ausnahme, als es den Meineid in Zivilsachen als Betrug, den in Strafsachen aber als gerichtliche Verleumdung bezeichnet.[4])

Ungleich stärkere Anhängerschaft gewann die von Mittermaier zu Anfang des 19. Jahrhunderts vertretene Lehre, daß der Meineid gegen den Staat gerichtet sei und ein Verbrechen gegen Treu und Glauben darstelle. Mittermaier war schon lange Gegner der von Feuerbach und Anhängern vertretenen Ansicht gewesen und war auch nie der rein religiösen Auffassung des Meineides beigetreten. Den Ausschlag gab sein im Jahre 1818 erschienener Aufsatz,[5]) worin er mit aller

[1]) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts 1801.
[2]) Jos. I Cap. 6 § 151.
[3]) Bayr. StGB. von 1813 Art. 394.
Preuß. A. Landrecht § 1405 ff. II, 20.
Öst. StGB. von 1803 § 178a.
Öst. StGB. von 1852 § 199a
[4]) Bayr. StGB. von 1803 Art. 269, 290.
[5]) Neues Archiv für Kriminalrecht 1818 II. Bd., S. 97 ff.

Deutlichkeit gegen die Auffassung des Meineides als Religionsverbrechen oder als Betrugsfall Stellung nahm und den Meineid als ein gegen die „publica fides" gerichtetes Verbrechen erklärte. Er begründete dies folgendermaßen: „Durch den Meineid leidet das Vertrauen auf den Eid. Der Staat, welcher davon seine wichtigsten Aussprüche abhängig machte, verliert das ihm so bedeutende Mittel, worauf er sein Zutrauen stützte. Der Meineid ist daher gegen den Staat gerichtet und so ist er auch ein öffentliches Verbrechen und gehört in die Klasse der Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben." Die neue Lehre war für Doktrin und Gesetzgebung von ungeheurer Wirkung. Ihr schlossen sich die große Mehrzahl der Theoretiker an, so Berner, Dochow, Meyer, Osenbrüggen, später auch Schwarze und Temme. Ihren Hauptniederschlag aber fand die neue Lehre in der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Im bayrischen Entwurf von 1822 wurde der Meineid im 11. Kapitel unter die Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben gestellt. Die folgenden bayrischen Entwürfe von 1827 und 1831 ließen allerdings dem Meineid unmittelbar die Verbrechen gegen die Religion folgen. Doch galt im bayrischen Entwurf von 1854 und im bayrischen StGB. von 1861 die Auffassung des Meineides als Verbrechen gegen die publica fides als gefestigt. Auch die Gesetzgebungen von Württemberg (1839), Braunschweig und Hannover (1840), Hessen und Baden (1845), Preußen und Oldenburg (1861) haben mehr oder weniger deutlich sich als Anhänger der Mittermaierschen Lehre gezeigt.

Wie groß auch der Erfolg der neuen Lehre war, so befriedigte sie doch nicht derart, um ihre Anhängerschaft dauernd fesseln zu können. Es ist das ein Zeichen dafür, daß keine der bisher gekennzeichneten Auffassungen den wahren Kern getroffen hatte. Denn als v. Liszt im Jahre 1876 mit seiner Schrift „Meineid und falsches Zeugnis" hervortrat, der er 1877 die „falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde" folgen ließ, bekannten sich zahlreiche Autoren und Praktiker zu ihm, und es trat ein vollständiger Umschwung in der damals herrschenden Lehre ein. In seiner ersten Schrift „Meineid und falsches Zeugnis" stellt er den Meineid als Verbrechen gegen die Rechtspflege hin. Er tut dies zunächst, um, wie er selbst sagt, „ein bestimmteres Kriterium für die systematische Stellung des Meineids und des falschen Zeugnisses, als es der vage, viel und doch nichts sagende Ausdruck „Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben" war, zu bieten". Von Liszt hat aber nicht nur den alten, ihm nicht mehr zusagenden Begriff mit einem neuen, von ihm geprägten vertauscht, sondern er war sich wohl der Fehlerhaftigkeit der seither vertretenen Lehren bewußt und hat sich bemüht, mit seiner Lehre den wah-

ren Kern der Sache zu treffen. So hat er in seiner zweiten Schrift „Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde" betont, daß die falsche eidliche und nichteidliche Aussage ein Delikt darstelle, das gegen die Verwaltung, insbesondere gegen die Rechtspflege gerichtet sei. Er führt gegen die Mittermaiersche Lehre aus, daß der Begriff der publicia fides kein klarer und geschlossener sei, und daß er beinahe in jeder Hand eine andere Gestalt erhalte. Außerdem sei die öffentliche Treue nur das mittelbare Angriffsobjekt, während in erster Linie die Handhabung der staatlichen Rechtspflege durch den Meineid bedroht erscheine.[1])

Von Liszt hat mit seinen beiden Schriften großen Beifall gefunden, und eine Reihe von Theoretikern haben sich ihm angeschlossen, so Birkmeyer, von Geyer, Hälschner, John, Lenz, v. Liliental, Löning, Merkel, Olshausen, Stooß, Wachenfeld u. a.

In der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts war durch die Mannigfaltigkeit der gelehrten Anschauungen keine Einheit vorhanden. Es ist das Verdienst von Liszt's, auch hier eine gewisse Klarheit in die systematische Stellung des Meineids gebracht zu haben. War man bis jetzt nur soweit gegangen, dem Meineid eine besondere Stelle im System einzuräumen, wie in den Strafgesetzgebungen von Hessen (1841), Oldenburg (1858), Bayern (1861) und Lübeck (1863), so hat das neue russische StGB. von 1903, das italienische StGB. von 1889,[2]) der Entwurf eines StGB. für die Vereinigten Staaten von 1901[3]) den Meineid eindeutig als ein gegen die Rechtspflege gerichtetes Delikt behandelt.

Mit der Aufstellung der neuen Lehre durch v. Liszt war der Streit um die richtige Auffassung von der Bedeutung des Eides enger begrenzt worden. Es waren im Wesentlichen die Ansichten nur noch darüber geteilt, ob der Meineid zu den Fälschungsverbrechen zu rechnen, oder ob er als Delikt gegen die Staatsverwaltung, insbesondere gegen die Rechtspflege, anzusehen sei. Die erstere Auffassung hat sich bis heute noch eine starke Anhängerschaft erhalten. Sie wird vertreten von Allsberg, Berner, Binding, Dochow, Glaser, Mayer, Meyer, Oetker, Schütze, Schwarze. Für die Richtigkeit dieser Ansicht hat besonders Dochow dargetan, daß das StGB. von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Lübeck, ebenso das StGB. des deutschen Reiches den Meineid unmittelbar hinter den Münzverbrechen bringe und durch diese Stellung den Meineid als eine Art Fälschung kennzeichne. Doch scheint mir dieser Schluß aus der Stellung allein nicht hinreichend, um einen

[1]) Vgl. f. A. S. 11.

[2]) Ital. StGB. vom 30. Juni 1889 Art. 214, 221 „contro l'amministrazione della giustizia".

[3]) Kap. 6.

Anhaltspunkt dafür abzugeben, daß der Gesetzgeber auch der inneren Bedeutung der Eidesdelikte nach diese zu den Fälschungsverbrechen gerechnet hätte. Von Liszt hat dargetan:[1]) „Die Fälschungsvergehen kennzeichnen sich äußerlich dadurch, daß das Vertrauen mißbraucht wird, welches wir der anerkannten, sinnlich wahrnehmbaren Beglaubigungsform entgegenbringen, daß weiter jenes Vertrauen mißbraucht wird durch Herstellung einer unechten oder Veränderung einer echten Beglaubigungsform." Die Beglaubigungsform, die beim Eid in der Eidesformel besteht, wird aber gerade in den allerwenigsten Fällen verletzt, denn sie ist vom Gesetz bindend vorgeschrieben und wird vom Richter vor- und vom Schwörenden nachgesprochen.

Wenn Alsberg[2]) den Meineid der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde gleichstellt und in dem Meineid ein Fälschungsdelikt sieht, so kann ich seiner Auffassung nicht beitreten. Er führt aus, daß zwischen Inhalt der Urkunde und der Person des Ausstellers, wie zwischen Aussage und Wahrheitsbekräftigung eine Beziehung bestünde, und daß bei Unwahrheit dieser Beziehung sowohl Urkunde als auch Eid falsch seien.[3]) Maßgebend ist jedoch, daß beim Eid die Beglaubigungsform echt ist. Alsberg bestreitet dies, aber seine angeführten Gründe sind m. E. nicht stichhaltig. Die Beziehung beim Eid zwischen Aussage und „Garantieform" ist eben eine andere wie bei der Urkunde zwischen der Aussage und dem Aussteller, und ein Vergleich läßt sich schwer anstellen. Die Unterschrift, wenn sie vom Aussteller herrührt, besagt, daß die Urkunde echt ist. Die Eidesformel, die immer oder fast immer vom Aussagenden gewahrt wird, besagt noch nicht, daß der Eid rein ist. Wenn Alsberg ein Beispiel anführt, bei dem Urkundenfälschung durch inhaltliche Unrichtigkeit der Urkunde zustandekommt, so darf dieser Ausnahmefall nicht dazu berechtigen, eine innere Verwandtschaft der Eidesdelikte mit den Fälschungsverbrechen festzustellen. Von Liszt sagt richtig: „Die Eidesdelikte haben mit den Fälschungsdelikten nichts gemein."[4]) Auch H. Mayer gibt zu,[5]) daß die Fälschung mehr und etwas anderes sei als bloße Täuschung und Lüge, etwas anderes als der Betrug.

Binding[6]) sieht das allen Fälschungsdelikten Gemeinsame in der Uebertretung eines der drei Verbote, die dahin lauten:

1. „Wahres oder Unwahres zu beweisen mit unechten Beweismitteln."

---

[1]) Lehrbuch S. 588.
[2]) A. a. O. S. 61 ff.
[3]) A. a. O. S. 62.
[4]) V. Liszt-Schm. 588.
[5]) A. a. S. 180.
[6]) Lehrb. S. 119.

2. „Unwahres zu beweisen mit echten Beweismitteln."
3. „Den Beweis zu hindern durch Unterdrückung echter Beweismittel."

Binding kommt zu dem Schluß, daß beim Meineid eine Verletzung des ersten Verbots vorliege und er sieht in dem wissentlich falschen Eid ein unechtes Beweismittel.

Er sagt: „Was heute durch den Eid erhärtet werden soll, ist stets eine Tatsache des Innenlebens. Die Wahrheitspflicht geht nun dahin, daß die Aussage über diese innere Tatsache den inneren Erlebnissen völlig entspricht. Trifft dies zu, dann und nur dann ist die Beweisaussage echt."

Bindings Ansicht leidet daran, daß er die Fälschung in der unrichtigen Wiedergabe der inneren Erlebnisse sieht. Er verkennt damit das Wesen der Eidesdelikte, das darin besteht, daß der Eidesbrüchige eine echte Beglaubigungsform nachahmt. Es ist richtig, wenn Alsberg[1]) sagt: „Die inneren Erlebnisse haben außerhalb unseres urteilenden Bewußtseins keine Existenz, sie stehen als die psychischen den physischen Dingen gegenüber."

Von weiteren Ansichten über die Rechtsnatur der Eidesdelikte seien genannt:

Allfeld[2]) betrachtet die falsche Aussage vor Gericht und andern öffentlichen Behörden als gegen die Sicherheit der Rechtspflege gerichtet.

Merkel S. 405 sieht das Wesen des Meineides in dem Angriff auf die Rechtspflege, er räumt aber ein, daß der Meineid zugleich die religiösen Gefühle verletze.

Hälschner S. 904 bezeichnet als unmittelbaren Gegenstand des Meineidsverbrechens „das Interesse an der geordneten Rechtsverwirklichung oder die Justizgewalt des Staats."

Nach Berner (S. 428) liegt das Wesen des Meineides im Mißbrauch einer öffentlichen Beglaubigungsform.

Das Reichsgericht sagt in einer Entscheidung (Bd. 10, S. 339): „Die Bedrohung der Rechtssicherheit ist nicht der einzige legislatorische Grund für die Bestrafung des Meineids ..., der Meineid ist zugleich ein Verbrechen gegen die Religion."

Der Entwurf 1925 und ebenso der Entwurf 1927 nimmt zu der ganzen Frage keine Stellung. In beiden Entwürfen sind die Eidesdelikte im 11. Abschnitt unter dem Titel „Meineid und falsche Aussage" zusammengefaßt. Ihre systematische Stellung hat sich lediglich dahin ge-

[1]) A. a. O. S. 69.
[2]) A. a. O. 578.

ändert, daß sie nicht mehr unmittelbar hinter den Münzdelikten Stellung finden, sondern dem Abschnitt „Schädigung der Rechtspflege" vorhergehen. Allein daraus läßt sich m. E. kein Schluß auf die den Entwürfen zugrunde liegende Auffassung von der rechtlichen Natur der Eidesdelikte ziehen.

Die von dem Entwurf 1925 im 11. Abschnitt aufgenommenen beiden Fälschungsdelikte kehren im Entwurf 1927 nicht wieder. Man könnte dies als Beweis dafür ansehen, daß der Gesetzgeber es vermeiden wollte, die Eidesverbrechen in irgend einer Weise mit den Fälschungsdelikten zusammenzubringen.

So wird also auch de lege ferenda keine Klarheit in der alten Streitfrage herrschen, und H. Mayer hat nicht ganz unrecht, wenn er Klarheit fordert, da durch die Verschiedenheit der Auffassungen eine Verschiedenheit der „kriminalpolitischen Aufgabe" bedingt sei.[1]) Ob allerdings seine Forderung, de lege ferenda den Meineid als Fälschungsverbrechen zu gestalten, berechtigt ist, scheint mir zweifelhaft.

„Jede falsche Aussage gefährdet die Sicherheit der Entscheidung, und in dieser abstrakten Gefährdung liegt ihr krimineller Charakter."[2]) Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage zu verstehen. Nicht übersehen werden darf, daß durch die Gefährdung der Sicherheit behördlicher Entscheidungen mittelbar auch fremde Rechtsgüter gefährdet werden, insofern als durch die falsche Aussage das Vermögen, die Ehre oder die Freiheit anderer Personen verletzt werden kann. Ich komme damit zu dem Ergebnis: *Meineid und falsche Aussage richten sich in erster Linie gegen die behördliche Wahrheitsforschung, in zweiter Linie aber auch gegen fremde Rechtsgüter.*

II. Der Meineid

1. Begriff

Der 11. Abschnitt der amtlichen Entwürfe von 1925 und 1927 ist unter dem Titel „Meineid und falsche Aussage" zusammengefaßt. Diese Ausdrucksweise darf nicht so gedeutet werden, als ob jedes Delikt dieses Abschnitts (außer der falschen uneidlichen Aussage) in rechtlicher Beziehung als Meineid zu gelten habe. Nicht unter den Begriff des Meineids gehören: die falsche Versicherung an Eidesstatt, die Ver-

[1]) A. a. O. 182.
[2]) V. Liszt, f. A. S. 20.

leitung zum Meineid, die Herbeiführung eines Falscheides, der fahrlässige Falscheid, die Fälschung und die Unterdrückung von Beweismitteln, welch letztere beiden Delikte sich im Entwurf von 1925 finden. Es ist richtig, wenn H. Mayer sagt:[1]) „Sehr wenig überzeugend wirkt es bereits, wenn der Abschnitt „Meineid und falsche Aussage" überschrieben wird, aber zwei Delikte umfaßt, die weder das eine noch das andere sind. Man hätte doch die Beweismittelfälschung noch dazusetzen können." Diese letzte Ungenauigkeit ist im Entwurf von 1927 beseitigt; die Delikte der Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln wurden aus dem Abschnitt „Meineid und falsche Aussage" gestrichen. Der Ausdruck „Meineid" ist, wie Olshausen zu § 153 n. 2 bemerkt, a potiori zu verstehen.

2. Die objektive Seite

a) Der Meineid i. e. S.

Nach dem StGB. ist der Meineid i. e. S. die vorsätzliche falsche Ableistung eines dem Schwörenden zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eides, eines Zeugen- oder Sachverständigeneides oder die vorsätzlich falsche Ableistung einer der Ableistung des Eides gleichgeachteten Beteuerungsformel der Mitglieder gewisser Religionsgesellschaften durch diese oder einer dem Eid gleichstehende Berufung auf einen früheren Eid oder auf den Diensteid vor einer zur Abnahme von Eiden abstrakt zuständigen Behörde.

Das StGB. verlegt somit das Hauptgewicht auf die Verletzung des Eides. „Die Tatbestände der §§ 153, 154 StGB. können in dem Satz zusammengefaßt werden: Meineid begeht, wer vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde falsch schwört. Nicht die Bedeutung der Aussage begründet die Strafbarkeit, sondern die Eidesverletzung. Auch die wenig bedeutsame falsche eidliche Aussage wird mit Zuchthaus bestraft; dagegen würde der Kronzeuge straflos bleiben, der nicht eidlich falsch ausgesagt hat."[2])

Sowohl nach dem Entwurf von 1925 als auch nach dem von 1927 ist der Meineid i. e. S. der vor einer zuständigen Behörde geschworene falsche Eid oder die unter Eid gemachte falsche Angabe, ferner die dem Eid gleichstehende Berufung auf einen früheren Eid oder Beteuerung einer von der Pflicht bezw. Verpflichtung zur Eidesleistung befreiten Person einer zuständigen Behörde gegenüber. Die Ausdrucksweise in

[1]) A. a. O. 175.
[2]) Stoos, a. a. O. 380.

den Entwürfen ist von der des StGB. gänzlich verschieden und läßt eine wesentlich weitere Auslegung des Meineidbegriffs zu. Sie deckt den zivilprozessualen Parteieid, den Zeugen- und Sachverständigeneid, gleich vor welcher Behörde diese beiden letzten Eide geschworen sind, den assertorischen und promissorischen zivilprozessualen oder bürgerlich-rechtlichen Offenbarungseid.[1]) Der Wortlaut umfaßt jedoch auch noch andere Eide, namentlich den bisher straflosen Kompromißeid und überhaupt jeden Eid, der vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geschworen werden kann. H. Mayer geht soweit, daß er sagt:[2]) „Rein sprachlich beschränkt der Satz: „Wer ... einen falschen Eid schwört" den Meineid nicht einmal auf eidliche Beweisaussagen, denn einen falschen Eid schwört auch derjenige, welcher etwa einen Anstellungseid in der festen Absicht schwört, ihn nicht zu halten." Doch hält H. Mayer diese Ungenauigkeit des Ausdrucks für unschädlich. Diese weite Fassung des Ausdrucks ist nicht unbedenklich und so weist denn auch H. Mayer darauf hin, daß es zweifellos unserem Rechtsempfinden widerspreche, wenn ein Deutscher, der einem amerikanischen Konsul in Deutschland falsche Personalien eidlich angibt, um einen Paß zu erlangen, wegen Meineids bestraft wird.

Eine Eigenart der Entwürfe ist es auch, daß sie den Unterschied zwischen Voreid und Nacheid absichtlich hervorheben. Beim Voreid wird die falsche Angabe, beim Nacheid die Verletzung des Eides als Strafgrund angesehen. Ob eine Herausarbeitung dieser verschiedenen Begriffe angebracht war, läßt sich bezweifeln; es hätte mindestens dann diese Ausdrucksweise konsequent beibehalten werden müssen.

Im Folgenden sollen die einzelnen Tatbestände des Meineids i. e. S. besprochen werden.

aa) Der Parteieid

Das StBG. bedroht in § 153 denjenigen mit Strafe, der einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört.

Die Entwürfe von 1925 und 1927 lauten, wie schon erwähnt, ganz anders. Es fallen, wie die Begründung zeigt ,unter die Worte: „Wer vor einer Behörde einen falschen Eid schwört" der zugeschobene, zurückgeschobene und auferlegte Eid, der assertorische Zeugen- und Sachverständigeneid, der prozessuale und bürgerlich-rechtliche Offenbarungseid; unter den Worten: „Wer vor einer Behörde eine falsche Angabe macht", ist der promissorische Zeugen- und Sachverständigeneid, sowie

[1]) Begründung z. Entw. 25, 86.
[2]) A. a. O. 194.

der promissorische Offenbarungseid zu verstehen. Der Bruch des eidlichen Sicherheitsgelöbnisses wird in den Entwürfen nicht unter Strafe gestellt.

Der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid ist nur im Civilprozeß vor den ordentlichen Gerichten oder vor den nach § 14 G. V. G. zugelassenen besonderen Gerichten zugelassen. Auf die nähere Erklärung des Begriffs „zugeschobener und zurückgeschobener Eid" kann hier nicht eingegangen werden.

Unter „auferlegter Eid" ist nach der Ansicht des Reichsgerichts,[1]) der sich die Mehrzahl der Schriftsteller angeschlossen haben, jeder Eid zu verstehen, den eine Behörde kraft Gesetzes fordert oder abschwören läßt, sofern er sich nicht als ein zugeschobener oder zurückgeschobener Parteieid, oder als Zeugen oder Sachverständigeneid darstellt. Demnach gehört auch der nicht im Zivilprozeß auferlegte Eid dazu. Dies bestreitet Stoos S. 293, indem er auf das preußische Recht verweist und sagt: „Unter dem auferlegten Eid ist der Eid zu verstehen, den der Richter einer Partei im Zivilprozeß auferlegt." Seiner Ansicht vermag ich nicht zu folgen, da insbesondere auch aus den Motiven zu § 153 StGB. nicht erkennbar ist, daß der Gesetzgeber unter auferlegtem Eid nur den im Zivilprozeß auferlegten Eid verstanden hätte.[2])

Zu den auferlegten Eiden gehören vor allem: der richterliche oder Noteid (§ 475 ff. ZPO.), der Editionseid (§ 426 ZPO.) und die verschiedenen Arten des Offenbarungseides (§§ 807, 883 ZPO.; §§ 259, 260 BGB.). Als auferlegten Eid betrachtet das Reichsgericht (Bd. 19, S. 218) auch den von der zugezogenen Schiffsbesatzung zu leistenden Verklarungseid (§ 525 Abs. 2 HGB.). Dem stimmt Binding S. 137 n. 4 zu. Der auferlegte Eid setzt nicht notwendig ein kontradiktorisches Verfahren voraus, sondern lediglich ein gesetzlich geregeltes Verfahren vor einer Behörde, die befugt ist, von einem der Beteiligten einen Eid zu fordern. Der auferlegte Eid muß nicht von ein und derselben Behörde auferlegt und abgenommen werden. Die Behörde kann eine im deutschen Reich domicilierte oder eine ausländische sein. Der Eid, den ein Amerikaner in Berlin vor dem Sekretär einer amerikanischen Gesandtschaft zur Erlangung eines Reisepasses schwor, ist nach dem Reichsgericht (Bd. 3 S. 70 ff.) ein auferlegter.

Straflos ist nach geltendem Recht der falsche verglichene Eid, selbst wenn er vor Gericht geschworen wird[3]) und der falsche Privateid d. h.

---

[1]) R. G. 19, S. 220.

[2]) Vgl. dazu Schwarze G. S. Bd. 34, S. 52 ff.

[3]) Ebenso Frank, Vorbem. 1 z. 9. Abschn.; Binding S. 136, n. 5; Olshausen zu § 153 n. 10; v. Liszt, f. A. 110 ff. v. Liszt-Schm. 589; a. A. Hälschner II S. 912; Schwarze 465 und G. S. 34 S. 52 ff.

der von einer Privatperson abgenommene Eid, ebenso der Bruch des Beamteneides.[1])

Der zugeschobene, zurückgeschobene oder auferlegte Eid hat nur die Tatsachen zu enthalten, über welche der Eid zugeschoben, zurückgeschoben oder auferlegt wurde. Enthält er darüber hinaus Tatsachen, die der Schwörende freiwillig angibt und wissentlich falsch beschwört, so liegt nach der herrschenden Lehre kein Meineid vor.[2]) Der abgelegte Eid muß also mit dem zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid identisch sein. Oppenhof[3]) will, falls der Richter in dem vom Gegner zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid einen Zusatz macht, einen auferlegten Eid annehmen. Seiner Auffassung kann ich nicht beitreten; denn auch wenn der Richter aus Versehen einen Zusatz in die Eidesnorm aufnimmt, bleibt doch der Eid immer noch ein vom Gegner zu- oder zurückgeschobener. Das ergibt sich aus den in der Z. P. O. streng gesonderten Begriffen des zu- oder zurückgeschobenen und des auferlegten Eides.

Die §§ 171 und 184 der Entwürfe erfordern nicht diese strenge Beobachtung des Wortlauts; bestraft wird danach, wer „vor einer Behörde einen falschen Eid schwört." Maßgebend ist nur, daß der Eid falsch ist.

Im Folgenden soll die Frage der Falschheit des Eides untersucht werden.

Der Eid ist falsch, wenn die als wahr beschworene Tatsache unwahr oder die als unwahr beschworene Tatsache wahr ist. Beim Parteieid handelt es sich um Tatsachen, da gemäß § 445 ZPO. der Eid nur über Tatsachen zugeschoben werden darf, die in Handlungen des Gegners bestehen oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind. Die Wahrheit oder Unwahrheit der beschworenen Tatsache muß eine objektive sein. „Schwört jemand dem objektiven Sachverhalt entsprechend, daß er eine Zahlung nicht erhalten habe, obwohl er glaubt, er habe sie erhalten," so ist dieser Eid „subjektiv mein aber objektiv rein."[4]) Nach Frank liegt ein Mangel am Tatbestand vor und er nimmt demnach Straflosigkeit an. Die Vertreter der subjektiven Theorie sehen darin einen versuchten Meineid.[5])

Ueberhaupt wird von vielen neuerdings behauptet, die Falschheit des Eides sei nicht nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen, sondern nach der Vorstellung, die der Schwörende von dem Sachverhalt

---

[1]) Frank zu § 153.
[2]) Vgl. dazu v. Liszt, s. A. S. 74; Olshausen § 153 n. 8.
[3]) Zu § 153 n. 17.
[4]) Frank § 153 III, 2.
[5]) V. Liszt-Schm. 590; Hälschner 919 ff.

habe. Rein, sagen sie, sei nur der Eid, der dem Wissen des Schwörenden entspreche.[1]) Binding meint:

„Ueber die Falschheit entscheidet die subjektive Auffassung des Sachverhalts durch die aussagende Persönlichkeit, ganz einerlei, ob etwa die falsche Darstellung der Zeugenwahrnehmung dem objektiven Sachverlauf widerspricht oder ihm zufällig konform geht."

Es scheint mir richtig, bei Beurteilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Eides die objektive Wahrheit der beschworenen Tatsache zugrundezulegen. Wenn Binding diese Ansicht als „eine der seltsamsten Verirrungen krimineller Doktrin" bezeichnet und sagt, daß in diesem Fall „ein bewußt falsches Zeugnis, wenn dieses nur zufällig der Wahrheit, dem objektiven Sachverlauf entspreche, den Meineidigen dem Gebiet des Unrechts und der Strafe enthöbe," so muß ihm entgegengehalten werden, daß der Täter ja wegen fahrlässigen Falscheides bestraft werden kann. Gerade die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides spricht gegen die Annahme der von Binding vertretenen Ansicht.[2])

Falsch ist ein Eid nicht deshalb, weil er bei Weglassung eines unwesentlichen Punktes unrichtig sein würde. Früher lehrte man: Die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Wirklichkeit mit der eidlich bekräftigten Behauptung ist gleichgültig für die Frage nach dem Vorliegen eines Meineides, wenn sie sich auf Nebenpunkte oder irrelevante Umstände bezieht.[3]) Dagegen hat sich hauptsächlich v. Liszt gewandt. Es kann nur darauf ankommen, sagt v. Liszt, „ob das, was in dem Eidessatz als geschehen oder nicht geschehen behauptet wird, in Wirklichkeit auch so geschehen oder nicht geschehen ist; es entscheidet also lediglich der Wortlaut des Eidessatzes, und es ist unzulässig, zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Umständen zu unterscheiden.[4])

Der von Liszt vertretenen Ansicht hat sich heute auch das Reichsgericht angeschlossen.[5]) Olshausen (zu § 153 n. 4) bemerkt zutreffend:

„Maßgebend ist allein der Inhalt der beschworenen Eidesnorm, nicht das, was nach der Sachlage Gegenstand des Eides hätte sein sollen."

Die gegenteilige Auffassung findet im Gesetz keine Stütze[6]) und es leuchtet uns ein, daß der Eidessatz, worauf v. Liszt hinweist, unter Mit-

[1]) So Binding S. 142, Olshausen § 153 n. 4; Gerland 279; Thomsen G. S. Bd. 60 S. 56 ff. und Bd. 64, S. 219 ff.
[2]) Vgl. Frank zu § 153, III, 2.
[3]) Vgl. Schwarze 427; Oppenhof zu § 153 n. 19; Schütze 310.
[4]) V. Liszt, f. A. 79.
[5]) R. G. Bd. 10, S. 338.
[6]) Ebenso Binding 141; v. Liszt-Schm. 589; Frank zu § 153 III, 1.

wirkung der Parteien zustande kommt, also jede Partei vor dem Schwur Abänderung begehren kann, falls ihr die Eidesnorm nicht richtig scheint.

Die Falschheit des Eides muß sich auf die aussagende Persönlichkeit beziehen. Zu beachten ist, sagt Frank,[1]) „daß der Eid dem Schwörenden selbst zugeschoben, zurückgeschoben oder auferlegt sein muß. Schwört anstelle der eidespflichtigen Person eine andere, so leistet diese, selbst wenn sie falsch schwört, keinen strafbaren Meineid." Der Fall ist nicht undenkbar, daß statt des Verpflichteten A ein anderer B für ihn schwört, etwa weil A keine Zeit hat und er dafür B schickt.

Wenn wir annehmen, daß der Eid dem A zugeschoben ist, so leistet B, der unter Täuschung der Behörde anstelle des A schwört, keinen Meineid, auch wenn er objektiv Falsches beschwört. Der Eid war dem A zugeschoben und nicht dem B. B hat also keinen „ihm" zugeschobenen Eid falsch geschworen.

Binding S. 143 hält entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes in diesem Fall Meineid für gegeben. Er sagt:

> „Wer im Prozeß als Sachverständiger oder als Partei schwört, dem nimmt das Gericht in diesem Prozeß den Sachverständigen- oder Parteieid in der Tat ab. Der unechteste aller Parteieide ist aber der, der von der Partei nicht herrührt."

Auch Abegg[2]) ist dieser Ansicht:

> „Die ganze Bedeutung der eidlichen Aussage beruht auf der Voraussetzung, daß die hier auftretende und handelnde Person diejenige sei, für welche sie sich ausgibt, oder für welche, nach Lage der Sache, der Richter dieselbe zu halten berechtigt ist, und was sie sodann bestätigt."

Derselben Ansicht ist Jagemann S. 354:

> „... selbst bei sonst wahrhafter Beteuerung des Eidesthemas liegt hier Meineid vor, weil die Beteuerung selbstverständlich zunächst auch auf die Identität des Schwurpflichtigen und des Schwörenden mitbezogen werden muß."[3])

De lege ferenda wird der gegnerischen Ansicht Recht gegeben werden müssen, da die Entwürfe von 1925 und 1927 den Wortlaut des § 153 StGB. nicht kennen. Schwört also, um das Beispiel von oben zu gebrauchen, B an Stelle von A einen in seiner Person objektiv falschen Eid, so wird er wegen Meineides zu bestrafen sein, trotzdem, daß der Eid „ihm" nicht zugeschoben war.

---

[1]) Zu § 153 II.
[2]) G. A. 10, S. 649.
[3]) Ebenso Schütze 310 n. 12; Schwarze 466; Oppenhof § 153 n. 9; a. A. Olshausen § 153 n. 12.

Was bisher vom Wahrheitseid gesagt wurde, gilt nicht im gleichen Maße für den Ueberzeugungseid. Beim Ueberzeugungseid schwört die Partei, sie habe „nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt, daß die Tatsache wahr (oder nicht wahr) sei"; der Ueberzeugungseid ist falsch, wenn der Schwörende diese Ueberzeugung nicht hat, mag die beschworene Tatsache selbst wahr oder unwahr sein.[1])

Binding S. 134 scheidet nicht streng Wahrheits und Ueberzeugungseid, obwohl sie beide m. E. völlig verschiedener Natur sind. Er sagt:

> „Die Wahrheitspflicht geht nun dahin, daß die Aussage über diese innere Tatsache dem inneren Erlebnisse vollständig entspricht. Besteht die innere Tatsache beispielsweise in einer Wahrnehmung, und der Zeuge ist überzeugt, daß er eine bestimmte Person aus einem bestimmten Hause hat kommen sehen, so geht seine Zeugnispflicht, so sehr er sich auch getäuscht haben mag, dahin, dieser Wahrnehmung Ausdruck zu geben."

Aber es ist doch etwas anderes, ob eine Partei schwört: „Ich habe gesehen, daß X die strafbare Tat begangen hat", oder: „Ich bin überzeugt, X hat die strafbare Tat begangen." Im letzteren Fall ist das Gegenteil dessen viel schwerer zu beweisen, obwohl es nicht schlechthin unmöglich ist.

Auch v. Liszt erkennt den Unterschied zwischen Wahrheits- und Ueberzeugungseid nicht genau, und er will „genau dieselben an sich außerordentlich einfachen Grundsätze" des Wahrheitseides auf den „Glaubenseid" Anwendung finden lassen.[2]) Dies scheitert m. E. daran, daß der Wahrheitseid dem objektiven Sachverhalt entsprechen muß, während der Ueberzeugungseid rein subjektiv gestaltet ist.

Es wäre noch der Offenbarungs- und der Schätzungseid zu besprechen.

Der Offenbarungseid des § 807 ZPO. ist falsch geschworen, wenn der Schuldner sein Vermögen nicht nach bestem Wissen und nicht so vollständig angegeben hat, als er dazu imstande war; desgleichen der bürgerlich-rechtliche Offenbarungseid der §§ 259, 260 BGB. Der Offenbarungseid des § 883 ZPO. ist falsch, wenn der Schwörende die Sache selbst besitzt oder weiß, wo sie sich befindet. Wird der Offenbarungseid in der Form eines Versprechens abgegeben, so fällt der Bruch dieses Versprechens unter § 162 StGB.

Der Schätzungseid des § 287 ZPO. ist als Ueberzeugungseid anzusehen; denn es ist die Ueberzeugung zu beschwören, daß eine Sache einen

[1]) Ebenso v. Liszt-Schm. 589; Frank zu § 153, III; Olshausen zu § 153; n. 4; RG. Bd. 17, S. 185, Bd. 37, S. 395; a. A. Wachenfeld 565.

[2]) V. Liszt, f. A. S. 85.

bestimmten Wert habe. Der Schätzungseid ist wiederum rein subjektiv gestaltet und ist nur falsch, wenn der Schwörende die Ueberzeugung nicht hat, daß die Sache den von ihm angegebenen Wert besitzt.[1])

bb) Der Zeugeneid

Nach § 154 StGB. wird derjenige bestraft, der wissentlich ein falsches Zeugnis vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde mit einem Eid bekräftigt.

Das Zeugnis ist falsch, wenn es vom Standpunkt des Schwörenden aus der Wahrheit nicht entspricht. Da der Zeuge schwört, daß er „nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde," so kann nur das subjektive Moment maßgebend sein. Entspricht also die Aussage des Zeugen seinem „besten Wissen", so ist der Eid rein, auch wenn der objektive Sachverhalt ganz anders ist. Hat der Zeuge wider besseres Wissen ausgesagt und stimmt seine Aussage mit dem objektiven Sachverhalt überein, so liegt Meineid vor.[2])

Der gegenteiligen Ansicht wäre entgegenzuhalten, daß der Zeuge seine Aussage nur nach „bestem Wissen" macht. Es kann sich also nicht so sehr darum handeln, ob seine Aussage der objektiven Wahrheit entspricht, als vielmehr darum, ob er wider besseres Wissen aussagt. Im letzteren Fall ist der Eid falsch, auch wenn der Zeuge mit seiner Aussage zufällig die Wahrheit getroffen hat. Binding S. 134 bemerkt richtig:

> „Nennt man ein Zeugnis wahr, dessen Darstellung sich mit dem wirklichen Verlauf des bezeugten Vorgangs deckt, also frei von Irrtum oder Entstellung des Zeugen geblieben ist, so kann die Ablegung wahren Zeugnisses die schwerst denkbare Verletzung der Zeugenpflicht darstellen."

Das Zeugnis ist auch falsch, wenn der Zeuge etwas verschweigt; denn er schwört, daß er nichts verschweige oder nichts verschwiegen habe. „Das Verschweigen einer für den Gegenstand der Abhörung erheblichen, zur Sache gehörigen Tatsache enthält eine Verletzung der Eidespflicht."[3]) Der Zeuge, der seine Angaben unvollständig macht und den Eindruck erweckt, als seien seine Angaben vollständig, stellt sein Verschweigen einem positiven Behaupten gleich. Er ist aber nur zu bestrafen, wenn er die Wichtigkeit des Verschwiegenen kennt. Verschwieg er etwas, weil er nicht danach gefragt wurde, so fehlt es m. E. am Vorsatz.[4])

---

[1]) Vgl. v. Liszt, f. A. S. 93.

[2]) Ebenso Binding 142; Olshausen § 154, n. 5. a. A. Frank zu § 154, III, 1 a.

[3]) RG. Bd. 7, S. 322.

[4]) Ähnlich Binding S. 150; v. Liszt f. A. 59 ff.; Frank § 154, III; Oppenhof § 154, n. 10.

Verweigert der Zeuge jede Aussage, so liegt selbstverständlich kein falsches Zeugnis vor; der renitente Zeuge kann aber nach den Vorschriften der Prozeßordnung gestraft werden.

Entspricht die Aussage der Wahrheit „auch nur im kleinsten Punkte nicht, so ist die Aussage falsch, gerade wie wenn sie von Unwahrheiten strotzt."[1]) Das ist heute herrschende Ansicht.[2]) Berner S. 341 und Oppenhof § 154 n. 8 sind dem entgegengetreten; ihrer Ansicht nach liegt eine falsche Aussage nur dann vor, wenn sie in wesentlichen Punkten unrichtig ist. Sie berücksichtigen m. E. nicht genügend, daß eine solche Scheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Punkten gar nicht streng durchzuführen ist. Zudem findet ihre Ansicht keine Stütze im Gesetz. Schon v. Liszt sagt:[3])

> „Daß damit die größte Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege herbeigeführt würde, liegt auf der Hand. Das Mittel gegen ungerechtfertigte, im einzelnen Fall vielleicht bis nahe an die Grenzen des Lächerlichen reichende Härte, welche man der hier (bei v. Liszt) vertretenen Ansicht zum Vorwurf machen könnte, liegt hier wie anderswo nicht in dem Preisgeben jedes festen Gesichtspunktes von Seiten der Theorie, sondern in der discretionären Gewalt der Anklagebehörde."

Auch das Reichsgericht[4]) ist derselben Ansicht, will aber beim fahrlässigen Falscheid mildere Grundsätze Anwendung finden lassen, indem es sagt:

> „Handelt es sich um eine fahrlässige falsche Zeugenaussage, so wird der Nachweis der augenscheinlichen Bedeutungslosigkeit eines unrichtig bekundeten Umstands häufig zur Verneinung der Fahrlässigkeit führen; denn das Gedächtnis ist erfahrungsgemäß in der Reproduktion von unwesentlichen Punkten weniger treu als bei solchen Umständen, deren Bedeutung sich von vornherein aufdrängt; auch ist nicht jeder Zeuge befähigt, bei Abgabe seiner Aussage auf unwesentliche Punkte dasjenige Maß angespannter Aufmerksamkeit zu richten, welches von ihm in Beziehung auf wesentliche Umstände gefordert werden darf."

Ungenau ist es aber, wenn Hälschner S. 913 sagt, daß „ihm (dem Zeugen), weil er den betreffenden Punkt als unwesentlich betrachtete, der erforderliche dolus gemangelt habe, denn dieser erfordert nicht mehr

---

[1]) Binding S. 141.
[2]) V. Liszt, f. A. 61 ff.; Olshausen § 154 n. 5a; Frank § 154, III, 2; Schwarze 460; RG. Bd. 10, S. 338.
[3]) F. A. S. 63.
[4]) Bd. 10, S. 340.

als wissentliche Aussage der Unwahrheit." Am Vorsatz kann es vielmehr nur fehlen, wenn der Zeuge annimmt, bezüglich gewisser unwesentlicher Punkte sei er nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen.

Zu der Aussage des Zeugen gehören auch seine Angaben über die Person. Dies ist in der Prozeßordnung bindend vorgeschrieben (§ 395 ZPO.; § 68 StPO.). Ob aber die unrichtige Angabe der persönlichen Verhältnisse ein falsches Zeugnis darstellt, darüber herrscht Streit. Nach der Ansicht des Reichsgerichts gehört die Beantwortung der Personalfragen zum Zeugnis.[1]) Dagegen wenden sich besonders Berner S. 431 und John G. A. 4, S. 471. Nach John gibt es kein Zeugnis in eigener Sache. Berner meint, Zeugnis sei nur, was der Aussagende zur Sache als seine sinnliche Wahrnehmung angebe. Dem kann ich nicht beipflichten. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Aussagen über die Person, die sogen. Generalfragen, kein Zeugnis für die Entscheidung der Hauptsache darstellen. Aber auch die Beantwortung der Generalfragen enthält, wie von Liszt sagt,[2]) „eine Aussage, und zwar über Umstände, welche für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des abzulegenden Zeugnisses von Erheblichkeit sind." Diese Konsequenz kann im einzelnen Fall zu Härten führen. Stoos S. 394 weist auf einen Fall hin, wo eine Schauspielerin als Zeugin ihr Alter mit 27 statt mit 29 Jahren angab. „Es wäre empörend," meint Stoos, „wenn diese harmlose Eitelkeitslüge mit Kerker oder Zuchthaus bestraft würde."

Ich komme damit zu dem Ergebnis, daß die falsche Beantwortung der Personalfragen wohl ein falsches Zeugnis darstellt, daß sie aber unter Berücksichtigung ihrer Unwesentlichkeit für die Entscheidung der Hauptsache eine mildere Bestrafung verdient.

Endlich soll noch der Fall betrachtet werden, daß statt des zur Eidesleistung Verpflichteten ein anderer schwört. Binding S. 142 will hier grundsätzlich Meineid annehmen.

> „Selbst wenn also dem Aussagenden das Kunststück gelänge", sagt Binding, „seine sonstige Aussage wahrheitsgemäß und von allen Beziehungen zu der Pseudoperson, die er vorstellt, frei zu halten, wäre er des Meineides schuldig: denn das „Ich" ist Teil der Eidesformel, und dieses „Ich" ist ein zuvor genau definiertes."

Dem kann ich mich nicht anschließen. Allein der Umstand, daß der Pseudozeuge die Worte spricht: „Ich schwöre, daß ..." und dabei das „Ich" auf eine andere Person Bezug hat, begründet noch nicht die Annahme, daß ein falsches Zeugnis vorliegt. Es kommt m. E. darauf an,

[1]) RG. Bd. 2, S. 44; ebenso die herrschende Lehre: Frank zu § 154; Binding 142; v. Liszt f. A. 64 ff.; Schwarze 461.

[2]) F. A. S. 64.

ob der falsche Zeuge Aussagen macht, die in seiner Person unwahr sind. Erst dann kann er wegen Meineides bestraft werden.[1])

Die im Vorigen besprochenen streitigen Fragen finden auch in den Entwürfen von 1925 und 1927 keine Lösung. Da die Entwürfe streng zwischen assertorischem und promissorischem Eid unterscheiden, wird das einemal auf die Eidesverletzung, das anderemal auf die falsche Aussage das Schwergewicht gelegt. Bei einer derart scharfen Gegenüberstellung des Voreids und Nacheids, wird, wie H. Mayer sagt,[2]) „die strafrechtliche Bedeutung des Inhalts der Eidesformel recht unsicher."

Bedenklicher aber ist die Formulierung der Entwürfe: „Wer unter Eid eine falsche Angabe macht." „Diese Formel trifft die falsche Aussage des Zeugen ... nach geleistetem Eid," so heißt es in der Begründung zu den Entwürfen. Der vorbeeidigte Zeuge kann also nur bestraft werden, wenn er etwas Falsches angibt. Verschweigt er etwas, so enthält dieses Verschweigen keine „Angabe"; der Zeuge könnte also nicht wegen Meineides bestraft werden, trotzdem er durch Leistung des Eides versprochen hat, nichts zu verschweigen. Im Einzelnen wird dem abgeholfen werden können, indem der Zeuge befragt wird, ob er über den und jenen Punkt etwas weiß; seine Antwort ist dann eine positive Angabe.

cc) Der Sachverständigeneid

Der Sachverständigeneid ist falsch, wenn das abgegebene Gutachten der Ueberzeugung des Sachverständigen nicht entspricht, selbst wenn es objektiv richtig sein sollte. Da der Sachverständige schwört, sein Gutachten nach bestem Wissen zu erstatten, so kommt es lediglich auf seine Ueberzeugung an. Es wird allerdings schwierig sein, den Unterschied zwischen der Ueberzeugung und Aeußerung nachzuweisen, aber rein unmöglich ist dies nicht.

Die früher, insbesondere von John vertretene Ansicht, daß der Sachverständige nicht über Tatsachen berichte, sondern daß sein Gutachten nur in der Nutzbarmachung feststehender Tatsachen bestünde, ist heute von den Meisten aufgegeben. Der Sachverständige, der ein Urteil darüber abgibt, aus welcher Entfernung ein Schuß abgegeben wurde, bekundet eine Tatsache. So unterscheidet schon v. Liszt[3]) zwischen Befund und Gutachten.

„Der Befund ist falsch", sagt er, „wenn der Sachverständige über die von ihm wahrgenommene Tatsache falsch berichtet, das

[1]) Vgl. v. Liszt, s. A. 83 ff.
[2]) A. a. O. S. 175.
[3]) F. A. S. 68.

Gutachten, wenn die von ihm geäußerte wissenschaftliche Ansicht mit seiner eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmt."

Der Eid des Sachverständigen bezieht sich nur auf das von ihm erstattete Gutachten, mag es sich um einen „Befund" oder um ein eigentliches Gutachten handeln. Soll der Sachverständige als Zeuge Auskunft geben, so ist besondere Beeidigung als Zeuge notwendig. Auf die prozeßrechtliche Frage, wann der Sachverständige zum sachverständigen Zeugen oder zum Zeugen wird, kann hier nicht eingegangen werden.

Gibt der Zeuge eine gutachtliche Aeußerung ab, die nicht seiner Ueberzeugung entspricht, so ist er meineidig; denn der Zeugeneid enthält mit den Sachverständigeneid, nicht aber umgekehrt.[1])

In der wissentlich falschen Beantwortung der Fragen zur Person durch den Sachverständigen liegt m. E. ebenfalls wie beim Zeugen eine falsche Aussage, da nach der Prozeßordnung die Beantwortung dieser Fragen zur Vernehmung des Sachverständigen gehört.[2]) Dagegen will Hälschner S. 913 den Eid des Sachverständigen nur auf das Gutachten und nicht auf die Generalfragen beziehen. Auch nach der Ansicht des Reichsgerichts[3]) gehört die Beantwortung der Personal- und Generalfragen zwar zum Zeugnis, nicht aber zum Gutachten.

Einen Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen zu machen, ist m. E. nicht gerechtfertigt. Den Sachverständigen trifft die gleiche Pflicht wie den Zeugen, wahre Angaben zur Person zu machen; sind diese unwahr, so ist die Aussage des Sachverständigen genau so falsch wie die des Zeugen, der falsche Angaben über seine Person macht.

„Der Dolmetscher ist mit der herrschenden Lehre als Sachverständiger anzusehen. Er ist nicht nur das Sprachrohr, das die hineingesprochenen Worte in einer andern Zunge wiedergibt, sondern er formt innerhalb gewisser Grenzen auch um."[4]) Der Dolmetscher schwört, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. „Seine Aussage ist falsch, wenn die von ihm gegebene Uebersetzung der zu übertragenden Worte unrichtig ist; diese falsche Aussage ist dolos begangen, wenn die unrichtige Uebertragung mit Wissen und Willen geschehen ist."[5])

Die Entwürfe von 1925 und 1927 sehen von einer Unterscheidung zwischen Sachverständigen- und Zeugeneid ab. Der Wortlaut der §§ 171 (E 25), 184 (E 27) umfaßt beide Arten. Es gilt demnach dasselbe, was weiter oben zum Zeugeneid bemerkt wurde.

---

[1]) So Hälschner 913; dagegen Binding S. 141.
[2]) Ebenso Binding S. 142.
[3]) Bd. 12, S. 128; Bd. 20, S. 235.
[4]) Frank zu § 154 I, 3.
[5]) V. Liszt, s. A. S. 69.

dd) Die gleichgestellten Fälle

1. „Der Ableistung eines Eides wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln anstelle des Eids gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt" (§ 155, Ziff. 1 StGB.). Welche Religionsgesellschaften hierher gehören, bestimmt das Landesrecht. Von Reichswegen ist bis jetzt keine Regelung getroffen worden. Die Landesgesetze insbesondere von Preußen, Bayern, Württemberg und Baden haben darüber Bestimmungen getroffen (vgl. Mühlfeld S. 23 ff.)

Die Mitglieder der hienach bestimmten Religionsgesellschaften haben auf Grund § 484 ZPO. und § 65 StPO. das Recht, anstelle der üblichen Eidesformel die besondere Beteuerungsformel ihrer Religionsgesellschaft zu gebrauchen. Angehörigen von Religionsgesellschaften, denen gesetzlich ein Eidesprivileg nicht eingeräumt ist, müssen in der allgemeinen Form schwören. Eine Anrufung Gottes ist nach der neuen Reichsverfassung (Art. 177) jedoch nicht mehr vorgeschrieben.

Da eine derart eidliche Versicherung des Mitglieds einer privilegierten Religionsgesellschaft der Eidesleistung völlig gleichgestellt ist, so müssen auch bei ihr alle Förmlichkeiten gewahrt sein. Fehlt die Beteuerungsformel, so liegt kein Meineid vor. Es kann sich dann höchstens um eine uneidliche falsche Aussage handeln, die als solche nach geltendem Recht straflos, nach den Entwürfen dagegen strafbar ist.

„Bedient sich jemand der besonderen Beteuerungsformel der privilegierten Religionsgesellschaft, ohne ihr in Wahrheit anzugehören, so fällt er nicht unter § 155 StGB."[1]) Dies ist m. E. die richtige Ansicht. Wenn es jemand gelingt, den Richter über seine Angehörigkeit zu einer privilegierten Religionsgesellschaft zu täuschen, so wird er dadurch noch nicht Mitglied der betreffenden Religionsgesellschaft. Die von ihm unter Anwendung der bestimmten Beteuerungsformel gemachte falsche Aussage wird nicht zum Meineid. Dies geht aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes hervor, das die Mitgliedschaft einer privilegierten Religionsgesellschaft voraussetzt, um anstelle des förmlichen Eides die bestimmte Beteuerungsformel gebrauchen zu können. Leistet ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, die berechtigt ist, anstelle der förmlichen Eidesleistung eine bestimmte Beteuerungsformel zu gebrauchen, den Eid in der allgemeinen gesetzlichen Form falsch, so liegt Meineid vor. Das wird wohl von niemand bezweifelt werden; denn die allgemeine Eidesfähigkeit bleibt trotz des Privilegs erhalten.

[1]) Frank zu § 155 I; ebenso Binding S. 140; Olshausen zu § 155, n. 2; Ebermayr zu § 155, n. 2; a. A. v. Liszt f. A. 145 ff.; H. Mayer, a. a. O. S. 198.

Die Entwürfe von 1925 und 1927 fassen die Bestimmung des § 155 Ziff. 1 StGB. folgendermaßen:

„Einem Eid steht ... bei Personen, die von der Pflicht (bezw. Verpflichtung) zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eids zugelassene Beteuerung gleich."

Hiezu sagt die Begründung S. 86: „Welche Personen von der Verpflichtung zur Eidesleistung befreit sind, bestimmt sich nach Landesrecht. Nicht hierher gehört die Bestimmung des Art. 177 R. V. Denn auch der Schwur unter Weglassung der religiösen Eidesform ist ein Eid im Sinne des Gesetzes."

Die Wortfassung der Entwürfe wird von H. Mayer S. 197 bemängelt, indem er sagt, daß die Entwürfe die Berufung auf eine Ersatzbeteuerungsformel, wie sie für Personen eines bestimmten Bekenntnisses vorgesehen sei, nur dann dem Eid gleichstellen, wenn der Schwurpflichtige dem fraglichen Bekenntnis wirklich angehört habe. „Aber auch wer unberechtigt eine solche Beteuerungsform gebraucht," sagt er, „macht sich des Meineides schuldig. Es wäre das doch sonst ein ganz einfacher Weg, um die Zeugenpflicht herumzukommen, wenn man dem Richter ein falsches Bekenntnis angibt."

H. Mayer steht hier, wie schon oben bemerkt, der herrschenden Ansicht gegenüber. Sein letztes Argument ist nicht stichhaltig; der Richter wird Mittel und Wege finden, um sich der Zugehörigkeit des Zeugen zu der von ihm behaupteten privilegierten Religionsgesellschaft zu vergewissern.

2. Der Ableistung eines Eides wird ferner gleichgeachtet, wenn „derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt" (§ 155 Ziff. 2 StGB.). Die Frage, wann eine Versicherung unter Berufung auf den früher in derselben Angelegenheit oder allgemein geleisteten Eid möglich ist, ist im Prozeßrecht geregelt (§§ 398, 402, 410 ZPO., §§ 67, 72, 79 StPO).

Der früher geleistete Eid muß in „derselben Angelegenheit" geleistet sein; es genügt nicht eine prozessuale Verbindung verschiedener Sachen, denn durch Verbindung verschiedener Sachen werden diese noch nicht zu derselben Sache. Nach Binding S. 140 bezeichnet „dieselbe Angelegenheit nicht den gleichen Gegenstand der Aussage, sondern die Einheit des Rechtsganges, in welchem die Vernehmung stattgefunden hat."

Die Versicherung der in § 155 Ziff. 2 StGB. genannten Art muß nicht in die vom Gesetz gebrauchten Worte gekleidet werden; es genügt eine Bezugnahme in irgend einer Weise seitens des Versichernden auf

den früher geleisteten oder ein für allemal geleisteten Eid. Nicht genügt es, wenn der Vorsitzende auf den früher geleisteten Eid verweist oder nur eine Aufforderung zur Versicherung abgibt, ohne daß sie befolgt wird.[1])

Der Sachverständige kann sich auf seinen ein für allemal geleisteten Eid nur vor der Behörde berufen, für die er eingeschworen ist.[2])

3. Der Ableistung eines Eides ist es endlich gleich zu achten, „wenn ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt" (155 Ziff. 3 StGB.). Nach den geltenden Reichsprozeßordnungen ist die Bezugnahme hierauf fast nahezu ausgeschlossen; sie ist nur noch im Falle des § 386 Abs. 2 ZPO. möglich.

Unter Beamten sind die in § 359 StGB. aufgezählten Personen zu verstehen. Da die Berufung auf den Diensteid der Eidesleistung gleichgestellt ist, wird man mit Rücksicht auf die §§ 153, 154 StGB. fordern müssen, daß die Versicherung in einem Verfahren abgegeben sein muß, in welchem die Behörde zur Entgegennahme einer Versicherung unter Berufung auf den Diensteid befugt ist.[3])

Die Entwürfe von 1925 und 1927 fassen die Fälle 2. und 3. unter dem Wortlaut zusammen: „Einem Eid steht die Berufung auf einen früheren Eid gleich." Die Begründung sagt hiezu: „Anders als bei der den Eid vertretenden Beteuerung kommt es bei der Berufung auf einen früher abgelegten Eid nicht darauf an, ob die Ersetzung des Eides durch eine solche Berufung nach den prozessualen Vorschriften zulässig oder förmliche Beeidigung geboten ist.[4])

Der Wortlaut der Entwürfe ist unnötig kurz und man muß H. Mayer Recht geben, wenn er sagt:

> „Die Formalitäten, welche den Eid ersetzen sollen, sind im Entwurf unglücklich beschrieben. Die Berufung auf den Diensteid oder sonstigen Anstellungseid, etwa den des amtlichen Schätzers, kann doch unmöglich mit einem wirklichen Eid gleichgewertet werden. Im geltenden Recht war wohl auch die Berufung auf den Diensteid gleichgestellt, praktisch war diese Möglichkeit aber durch die Prozeßordnung ausgeschlossen."[5])

---

[1]) So RG. Bd. 3, S. 100; R. Bd. 2, S. 216; R. Bd. 5, 250; Frank § 155, I, 2.
[2]) Ebenso Binding S 140.
[3]) Ebenso RG. Bd. 25, S. 96; Frank zu § 155, II.
[4]) Begründung z. E. 25, S. 86.
[5]) A. a. O. S. 197.

b) Die falsche Versicherung an Eidesstatt

Die falsche Versicherung an Eidesstatt kehrt in wesentlich gleicher Regelung in den Entwürfen von 1925 und 1927 wieder. Neu ist in E. 27 die Bestrafung der versuchten falschen Versicherung an Eidesstatt.

Das Wesen der falschen Versicherung an Eidesstatt liegt in der Verletzung einer besonderen Beteuerungsform, da wo normalerweise eine Beeidigung nicht geboten ist. Die falsche Versicherung an Eidesstatt ist mit dem Meineid eng verwandt und unterscheidet sich hauptsächlich nur dadurch von ihm, daß die falsche Aussage statt mit einem Eid mit der Versicherung an Eidesstatt erhärtet wird. Das Anwendungsgebiet der Versicherung an Eidesstatt ist aber größer als beim Eid, da sie überall dort abgegeben wird, wo der Eid selbst ausgeschlossen ist und der Eid im allgemeinen nur zur Bekräftigung gerichtlicher Beweisaussagen dient.

Die Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt ist der verschiedenen Bedeutung entsprechend weniger förmlich gestaltet als die Ablegung eines Eides. Es genügt, wenn der Versichernde zum Ausdruck bringt, daß er etwas an Eidesstatt versichern will. Daß er dabei die Worte „an Eidesstatt" gebraucht, wird nicht verlangt werden müssen, da diese Worte keine „so sakramentale Form" bilden, daß sie nicht durch gleichbedeutende Ausdrücke ersetzt werden könnten.[1]) „Andrerseits ist die Erklärung, etwas beschwören zu können oder zu wollen, nur die Ankündigung einer eidlichen Versicherung, aber nicht selbst eine Versicherung an Eidesstatt."[2])

Die Versicherung an Eidesstatt kann assertorisch oder promissorisch abgegeben werden, da die Entwürfe wie das StGB. die falsche Aussage unter Berufung auf eine frühere eidesstattliche Versicherung dieser gleichstellen[3]) (§ 172 E. 25, § 185 E. 27).

Der Tatbestand des geltenden Rechts wie der des Entwurfs von 1925 fordert, daß die eidesstattliche Versicherung „vor" einer Behörde abgegeben wird. Die herrschende Lehre hat dies „vor" in dem Sinne ausgelegt, daß eine persönliche Anwesenheit des Versichernden nicht verlangt wird.[4]) Demnach genügt also auch die Abgabe einer falschen schriftlichen Versicherung an Eidesstatt, um Bestrafung herbeizuführen. Die schriftliche Abgabe erfordert aber, sagt das Reichsgericht, daß „das die Versicherung enthaltende Schriftstück dem Willen des Versichernden

[1]) Vgl. Frank zu § 156; Olshausen zu § 156, n. 2; Schwartz § 156, n. 3; RG. Bd. 15 S. 126 ff.; Stoos S. 296.

[2]) Frank zu § 156; RG. Bd. 15, S. 126.

[3]) A. A. Binding S. 155.

[4]) RG. Bd. 7, 287; Bd. 22 S. 267; Begründung zu E. 25, 87; a. A. Stoos, S. 296.

gemäß dem zuständigen Gericht überreicht wird und dieses das Schriftstück entgegennimmt."[1])

Diese Streitfrage hat der Entwurf von 1927 beseitigt. Der Wortlaut des § 185: „Wer einer Behörde eine falsche Versicherung an Eidesstatt abgibt, ..." dürfte eindeutig im Sinne der herrschenden Lehre zu verstehen sein.

Zur Vollendung des Delikts ist notwendig, daß die falsche Versicherung mit Willen des Erklärenden an die Behörde gelangt ist. Sonst liegt nur Versuch vor und dieser ist nach geltendem Recht und nach dem Entwurf von 1925 straflos. Auch hier bringt E. 27 eine Aenderung, indem er die Strafbarkeit der versuchten falschen Versicherung an Eidesstatt oder der versuchten Berufung auf eine frühere eidesstattliche Versicherung ausspricht (§ 185 Abs. 1 E. 27).

Gegen die Beibehaltung der Versicherung an Eidesstatt wird de lege ferenda namentlich von Stooß S. 395 geltend gemacht, daß nicht Beweisaussagen, sondern vorwiegend Behauptungen und Erklärungen, und zwar mündliche und schriftliche, an Eidesstatt bekräftigt werden, und daß die Natur dieser Bekräftigung unklar sei. Auch H. Mayer S. 212 spricht sich aus ähnlichen Gründen für die Beseitigung der eidesstattlichen Versicherung aus; jedenfalls fordert er, daß die fahrlässige Begehung dieses Delikts straflos bleiben müsse.

Allen Reformbestrebungen haben, wie schon erwähnt, die Entwürfe keine Rechnung getragen. Doch scheint es, daß in neuester Zeit mit der Eidesreform auch die Versicherung an Eidesstatt fallen wird. So haben in erster Lesung des Entwurfs von 1927 die Regierungsvorschläge eine völlige Aenderung des Abschnitts über die Eidesdelikte und der einschlägigen prozessualen Vorschriften gebracht.[2])

c) Die Rechtsgültigkeit der Aussage

Es wird im Folgenden die Frage zu untersuchen sein, ob eine beschworene falsche Aussage, die prozessual mangelhaft ist, ebenso zu bestrafen ist wie eine solche, die frei von prozessualen Mängeln ist. Da im Gesetz keinerlei Regelung dieser Frage stattgefunden hat, so ist es Aufgabe der Wissenschaft gewesen, eine Lösung zu finden. Doch weit entfernt, eine einheitliche Lösung zu bieten, gehen die Lehrmeinungen vielmehr sehr auseinander. Die große Mehrzahl der älteren und jüngeren Kriminalisten verlangt als unerläßliche Voraussetzung für die An-

[1]) RG. Bd. 32, S. 436 ff.
[2]) Siehe unten S. 67.

wendung der Meineidsstrafe die Ablegung eines rechtsgültigen Eides.[1]) Andere fordern mindestens einen „nicht absolut unzulässigen" oder einen „statthaften" Eid, wieder andere vertreten die Ansicht, es müsse ein „gesetzmäßig formulierter und rechtsgültig abgeleisteter"[2]) Eid oder ein „rechtlich wirksamer"[3]) oder endlich wie Feuerbach ein schlechthin „wirksamer" Eid vorliegen.

Alle Versuche einer einheitlichen Lösung scheiterten an der Verschiedenheit der Auffassungen. Da die Theorie sich nicht einig war, so ergaben sich erst recht Schwierigkeiten für die Praxis.

Die prozessualen Mängel, welche die Rechtsgültigkeit der Aussage beeinflussen, können verschiedener Natur sein. Man unterscheidet im Wesentlichen Mängel persönlicher, formeller und sachlicher Natur.

1. Im Vordergrund der Mängel persönlicher Natur steht der Fall, daß ein Eidesunfähiger unter Eid falsch aussagt.

Eidesunfähig sind nach den Prozeßgesetzen (§ 393 ZPO., § 57 StPO.):

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.
3. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.
4. Personen, welche wegen der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind.

Die falsche eidliche Aussage, die der noch nicht Sechzehnjährige macht, ist kein Meineid. „Der Eidesunmündige ist auch meineidsunmündig", sagt Binding und mit ihm ist die herrschende Ansicht.[4]) Die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, eine bestimmte Altersgrenze für die Eidesfähigkeit festzusetzen, sind von durchaus einleuchtender Natur. Es bedarf eines gewissen Alters, in dem die Verstandesreife und die Einsicht normalerweise so entwickelt ist, daß der Betreffende sich eine Vorstellung von der Bedeutung des Eides machen kann. Wenn der Gesetzgeber diese Altersgrenze festgesetzt hat und der Betreffende hat diese Grenze noch nicht erreicht und wird trotzdem be-

[1]) Vgl. dazu v. Liszt, f. A. S. 115, n. 1.
[2]) Schütze 308.
[3]) Dochow S. 233 ff.
[4]) Dagegen Olshausen § 153, n. 3b, Rubo § 153, n. 4; Allfeld 619; Mühlfeld 10; RG. Bd. 36, 278.

eidigt, so bleibt die Tatsache erhalten, daß der Gesetzgeber sein Verständnis für den Eid als nicht vorhanden annimmt. Er kann nicht schwören, also kann er auch nicht falsch schwören.

Klar drückt dies v. Liszt aus.[1])

„... Wird nun aus Versehen der Eid doch abgenommen und dabei von dem Schwörenden ein falscher Eid geleistet, so liegt kein Meineid vor: aber nicht deshalb, weil der Eid nichtig ist, sondern weil dort, wo das nötige Verständnis für die Bedeutung des Eides nicht vorausgesetzt wird, noch viel weniger eine Bestrafung eintreten kann."

Ueberzeugend wendet sich Binding S. 146 n. 4 gegen das Reichsgericht:

„Daß gerade die Prozeßgesetzgebung berufen ist, die Frage der Eidesmündigkeit zu regeln, und daß ihre Regelung ganz selbstverständlich auch für das materielle Recht allein maßgebend sein muß, wird vollständig verkannt."

In der Tat, wie es Sache des Zivilrechts ist, den Zeitpunkt für den Beginn der vollen bürgerlichen Handlungsfähigkeit festzusetzen, so ist es Sache des Prozeßrechts zu bestimmen, von welchem Alter ab die Fähigkeit, einen Eid zu leisten, vorhanden ist.

In den Prozeßgesetzen sind mit den Eidesunmündigen diejenigen zusammengestellt, die wegen Unreife oder Schwäche des Verstandes „von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben." Nach der Ansicht von Liszt's (f. A. S. 125) hat der Richter, bevor er diese Personen zur Eidesleistung zuläßt, zu prüfen, ob die zur Eideszulassung notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind. Kommt es zur Eidesleistung und stellt sich der Eid nachträglich als falsch heraus, so hat der wegen Meineides erkennende Richter völlig unabhängig vom ersten Richter die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu prüfen. Verneint er sie, so entfällt jede Verantwortlichkeit; bejaht er sie, so ist der Täter wegen Meineides zu bestrafen.

Nach § 161 StGB. sind die wegen Meineids verurteilten Personen dauernd unfähig, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Werden diese Personen aber trotzdem beeidigt und sagen sie in ihrer Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständiger unter Eid falsch aus, so sind sie wegen Meineides zu bestrafen.[2]) Dies ist m. E. die

[1]) F. A. S. 123.

[2]) Ebenso v Liszt f. A. 125 ff; Dochow 235; Allfeld 619; Birkmeyer 1196; Rüdorff-Stenglein § 154, n. 5; Schwarze 459; Oppenhof § 153 n. 4; Olshausen § 153 n. 3; Frank Vorbem. IV z. 9. Abschnitt; RG. Bd. 36, S. 278; a. A. Binding 148; Schütze 310; Hälschner 911; Merkel 406.

allein richtige Ansicht; denn die Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, den Meineidigen als eidesunfähig zu erklären, sind ganz andere wie bei dem wegen jugendlichen Alters für eidesunfähig Erklärten. Von Liszt sagt mit Recht:

„So wenig nun die einmalige Verhängung irgend einer Strafe eine neuerliche Bestrafung ausschließt, so wenig der Mißerfolg einer Präventivmaßregel das dennoch begangene Verbrechen straffrei macht, ebensowenig kann auch die Aberkennung der Eidesfähigkeit von der Strafe für einen abermals begangenen Meineid befreien."

Die Entwürfe von 1925 und 1927 haben den § 161 StGB. nicht übernommen. Dem Meineidigen wird dadurch also Eidesrecht und Eidesfähigkeit wiedergegeben. „Es ist nicht richtig", meint die Begründung zu E. 25, „daß jedem der einmal falsch geschworen hat, ein für allemal die Glaubwürdigkeit abzusprechen ist. Es kann unter Umständen ein schwerer Nachteil für die Erforschung der Wahrheit bedeuten, wenn ein Zeuge, weil ihm die Eidesfähigkeit ein für allemal aberkannt worden ist, nicht unter den Druck des Eides gestellt werden kann." Der Gedanke, dem die Entwürfe Ausdruck verleihen, ist gutzuheißen, doch darf die Gefahr nicht übersehen werden, die durch Zulassung des Meineidigen zur Eidesleistung für die Sicherheit der Wahrheitsforschung erwächst. Es muß, wenn schon der Meineidige als eidesfähig anerkannt ist, die Möglichkeit bestehen, im einzelnen Fall von einer Beeidigung Abstand zu nehmen. Die Schaffung dieser Möglichkeit bedeutet eine notwendige prozessuale Ergänzung zur Eidesreform.

Im amtlichen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen StGB. ist denn auch eine derartige Bestimmung aufgenommen worden. Sie gibt dem Richter die Möglichkeit, nach seinem Ermessen bei der Vernehmung solcher wegen Eidesverletzung vorbestrafter Personen von der Bekräftigung ihrer Aussage abzusehen.[1])

Personen, die im konkreten Fall „als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind", sollen unbeeidigt vernommen werden (§ 57 Ziff. 3 StPO). Wenn sie doch beeidigt werden, so sind sie auch meineidsfähig; das Gleiche gilt für die Personen, denen ein Zeugnis- oder Eidesverweigerungsrecht zusteht.[2]) Das Verbot, diese Personen zu beeidigen, befreit sie, doch beeidigt, nicht von der Pflicht, unter Eid die Wahrheit zu sagen.

2. Mängel formeller Natur liegen vor, wenn wesentliche Eidesförmlichkeiten nicht gewahrt sind. Ueber die Wesentlichkeit und Unwe-

[1]) Vgl. § 63 Ziff. 5 des amtl. Entw. e. E. G. z. StGB. v. 1929.

[2]) Ebenso Binding 149; Frank Vorbem. IV z. 9. Abschn.; Hälschner 910; Olshausen § 153, n. 3c; Jagemann 355 ff. RG. Bd. 25, S. 30.

sentlichkeit von Förmlichkeiten entscheiden die Reichs- und Landesgesetze. Ist demnach bei der Eidesleistung eine wesentliche Formvorschrift nicht gewahrt, so ist der Eid nichtig. Selbst wenn die Aussage falsch wäre, so wäre eine Bestrafung wegen Meineids nicht möglich; sie könnte höchstens aus § 175 (E. 25) bezw. § 187 (E. 27) erfolgen. Sind unwesentliche Formvorschriften verletzt und ist die Aussage falsch, so liegt selbstverständlich Meineid vor.

Das Wesen des Eides bestand bis heute allein in der Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit. Diese Anrufung war notwendig, sonst konnte von einem Eid, also auch von einem Meineid, nicht gesprochen werden. „Was darüber hinausgeht," sagt v. Liszt (s. A. S. 140), „was in das Gebiet der den Eid begleitenden Feierlichkeiten fällt, ist immer und unter allen Umständen außerwesentlich, weil nicht zum Begriffe des Eides gehörig." Der Schwörende mußte nach dem genau vorgeschriebenen Wortlaut die Worte gebrauchen: „Ich schwöre" und dabei Gott den Allmächtigen und Allwissenden zum Zeugen der Wahrheit anrufen und den Eid mit den Worten „so wahr mir Gott helfe" beschließen.

Seit Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung kann der Eid in der weltlichen oder in der religiösen Form geleistet werden. Es genügt also, wenn der Schwörende die Worte gebraucht: „Ich schwöre". Eine Anrufung Gottes ist nicht mehr notwendig. Damit ist die früher so sakrale Form des Eides auf den Gebrauch dieser zwei Worte beschränkt worden. Es kann natürlich auch statt des weltlichen der religiöse Eid geleistet werden, welcher dann in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Wortlaut zu schwören ist. Die eine Form des Eides schließt aber die andere aus und bei Leistung des religiösen Eides ist darauf zu sehen, daß die Anrufung Gottes nach dem vorgeschriebenen Wortlaut erfolgt.

Alle andern Eidesförmlichkeiten sind nicht wesentlich, und Meineid kann trotz der Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten begangen werden. Es „soll" der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben (§ 481 ZPO., § 64 StPO.) und der Richter „hat" vor der Ablegung des Eides auf die Bedeutung desselben hinzuweisen (§ 480 ZPO., § 60 StPO.). Diese Vorschriften sind aber nicht zwingend.[1]) Erfolgt beim bedingten Endurteil der Vorschrift des § 460 Abs. 2 ZPO. zuwider die Eidesleistung v o r Eintritt der Rechtskraft des Urteils, so ist diese Tatsache für die Frage, ob Meineid vorliegt, nicht erheblich.

Gibt sich jemand für stumm aus und leistet schriftlich einen falschen Eid, so kann er ebenfalls wegen Meineides bestraft werden.[2]) Der

[1]) Vgl. RG. Bd. 6, S. 267.

[2]) Ebenso Binding 139, n. 2; Hälschner 908; Olshausen § 153, n. 1; Allfeld 619.

Schwörende hat zwar den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt, aber es gehört nicht zu den wesentlichen Formerfordernissen, daß der Eid mündlich geleistet wird. Das Gesetz anerkennt sowohl mündliche wie — allerdings nur ausnahmsweise — schriftliche Ablegung des Eides.

Wenn das Gesetz für die Angehörigen verschiedener religiösen Bekenntnisse eine verschiedene Fassung der Eidesformel zuläßt, so ist es für die Frage, ob Meineid vorliegt, nicht von Bedeutung, daß die Eidesformel verwechselt wurde. Es kommt lediglich darauf an, daß eine der gesetzlich zugelassenen Formen gewahrt wurde, und daß der Schwörende sich bewußt war, einen Eid in gesetzlicher Form abzulegen. Nicht erheblich ist, daß der Schwörende den seinem tatsächlichen religiösen Bekenntnis entsprechenden Eid geleistet hatte.[1])

Die Gültigkeit des Eides wird nicht berührt durch irgendwelche Zusätze, die der Schwörende der gesetzlichen Eidesformel hinzufügt und die der Verstärkung der Wahrheitsbeteuerung dem religiösen Bekenntnis entsprechend dienen sollen.[2])

3. Ist die Art der vom Gesetz geforderten Beteuerung verwechselt worden, so liegt ein Mangel sachlicher Natur vor. Fordert z. B. in einem bestimmten Fall die Behörde eine Versicherung an Eidesstatt, während nach dem Gesetz Beeidigung notwendig gewesen wäre, so ist, wenn die Versicherung an Eidesstatt falsch war, lediglich aus §172 (E. 25) bezw. § 185 (E. 27)zu strafen. Bestrafung wegen Meineides kann nicht in Frage kommen, da kein Eid, also auch kein Meineid, vorliegt. Für die Strafbarkeit ist nur diejenige Beteuerung maßgebend, die in Wirklichkeit gebraucht wurde und nicht die, welche hätte gebraucht werden sollen.[3])

Genau so ist der umgekehrte Fall zu entscheiden: Die Behörde läßt einen Eid schwören, der falsch ist, während das Gesetz sich mit einer Versicherung an Eidesstatt begnügt. Auch hier ist entscheidend, welche

---

[1]) V. Liszt, f. A. 142 ff.; Hälschner 908; Allfeld 618; Olshausen § 153, n. 1; Oppenhof § 153, n. 12; a. A. Schwarze 420, der zwischen den christl. Konfessionen einerseits und den übrigen Konfessionen andererseits unterscheidet und die Verwechslung nur im ersten Fall für bedeutungslos hält. Berner hält Meineid nicht für vorliegend, wenn der Schwörende den Richter über seine Konfession nicht getäuscht hat. Feuerbach, Mittermaier, Roßhirt, Wächter und einige andere ältere Schriftsteller schließen für alle Fälle einer solchen Verwechslung die Strafbarkeit des begangenen Meineids aus.

[2]) Vgl. RG. Bd. 10, S. 181; a. A. Hubrich 142 ff; Stoos 283, n. 4: „Da der Eid nach der Vorschrift des Gesetzes mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe" schließt und er durch Nachsprechen oder Ablesen geleistet wird, so sind damit Zusätze zu dem Eidschwur ausdrücklich ausgeschlossen."

[3]) Richtig v. Liszt, f. A. S. 145 ff.; a. A. Dochow 239; Schütze 311, n. 4; Rüdorff—Stenglein § 156, n. 2; Schwarze § 156, n. 4.

Form der Aussage gewählt wurde. Es liegt also Meineid vor. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Gesetzes ist ohne Einfluß auf die Strafbarkeit.[1])

d) Die Zuständigkeit der Behörde

(Objektive Bedingung der Strafbarkeit)

Nach dem Vorbild der deutschen Partikulargesetze hat das StGB. das Erfordernis der Ablegung des Eides vor einem Gericht beseitigt. Es genügt, wenn der Eid „vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde" abgelegt wird. Die Entwürfe von 1925 und 1927 sind dieser Auffassung gefolgt.

Die Beschränkung der Strafbarkeit auf den falschen gerichtlichen Eid erklärt Schwarze S. 402 als völlig unhaltbar, da nach der Verfassung der meisten Länder Deutschlands Verwaltungsbehörden die wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten selbständig und unter Erhebung von Beweisen, insbesondere von Zeugenabhörungen entscheiden, und diese Behörden demgemäß „mit den hiezu qualifizierten Beamten" besetzt seien. Andrerseits macht Binding S. 137 darauf aufmerksam, daß es nicht leicht sei, außerhalb eines bestimmten Prozesses die Zeugenaussage abzugrenzen, da dann das negative Merkmal, daß der Zeuge in einem nicht gegen ihn gerichteten Prozeß aussagt, versage. Er fordert demnach Abnahme von Eiden nur in einem förmlichen Verfahren.

Die Behörde muß zur Abnahme von Eiden zuständig sein.[2]) Dabei begnügt sich die herrschende Lehre mit dem Erfordernis, daß die Behörde zur Abnahme von Eiden der geforderten Art zuständig ist.[3]) Es kommt also nicht darauf an, daß die Behörde zur Abnahme des konkreten Eides zuständig ist, und es genügt nicht, daß die Behörde nur ganz spezielle, z. B. Anstellungseide entgegennehmen darf.

Die Entwürfe gehen weiter. Zwar ist in dem bloßen Wortlaut der §§ 176 (E. 25), 189 (E. 27) keine Abweichung von der Ausdrucksweise

---

[1]) Ebenso v. Liszt, f. A. S. 146; a. A. Schwarze § 156, n. 5, der in diesem Fall nur die Strafe für die falsche eidesstattliche Versicherung anwenden will, weil der förmliche Eid als das majus jene Versicherung als das minus in sich enthalte und diese daher nicht für unwirksam angesehen werden könne, weil mit dem minus auch das majus geleistet worden sei.

[2]) Die Entwürfe sehen die Zuständigkeit der Behörde nicht als Tatbestandsmerkmal, sondern als Strafbarkeitsbedingung an. Die irrtümliche Annahme des Schwörenden, die Behörde sei nicht zuständig, schließt daher die Strafbarkeit nicht aus.

[3]) Ohlshausen § 154, n. 2; Schwartz § 154, n. 1; Ebermayer § 154, n. 1; Frank § 154 I, 2.

des geltenden Rechts zu erblicken, doch sagt die Begründung zu den Entwürfen eindeutig: „Daß die Behörde gerade zur Abnahme des Eides zuständig ist, der im gegebenen Fall geleistet wird, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn von ihr überhaupt Eide wirksam geschworen werden können." Damit wird dem Meineid in bedenklicher Weise Tür und Tor geöffnet. Wenn schon diese Formulierung im geltenden Recht Anlaß zu Bedenken gab, so wird dies umso mehr bei der Auslegungsweise, welche die Begründung gibt, der Fall sein. Da die Möglichkeit irgendeinen Eid abzunehmen sehr groß ist, so ist auch die Gefahr der Zunahme von Meineiden größer geworden. Wenn die Entwürfe nur das Erfordernis aufstellen, daß vor der Behörde „überhaupt Eide wirksam geschworen werden können" und nicht Eide der geforderten Art, so kann also ein Eid von irgendeiner Verwaltungsbehörde und in einem gänzlich formlosen Verfahren abgenommen werden.

Dem tritt H. Mayer[1]) entgegen. Es ist richtig, wenn er bemerkt, daß nur der Richter, der durch ständige Vernehmung geschult ist, eine hinreichende Garantie für die sachgemäße Durchführung der Vernehmung biete. Die Zeugenvernehmung ist eine der schwierigsten Aufgaben des Richters. Wenn nun den untersten Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gegeben wird, Zeugen zu vernehmen und einen Eid abzufordern, so bedeutet dies, daß die Wahrscheinlichkeit der Leistung eines Meineids sich vergrößert. Es bedeutet im Volksbewußtsein etwas anderes, ob man vor der Polizei oder vor Gericht die Unwahrheit sagt.

Dem Wortlaut nach wäre die Zuständigkeit der Behörde gegeben, wenn diese auch nur befugt ist, z. B. einen Anstellungseid abzunehmen. Oder, um das Beispiel von H. Mayer S. 197 zu gebrauchen, es würde der Eid, den der Richter im Strafprozeß dem Angeklagten als Reinigungseid auferlegt, ein Meineid sein, wenn er falsch geschworen wird. Dies sind Fälle, deren Entscheidung dem geltenden Recht keine Schwierigkeiten macht. Die Verfasser der Entwürfe sind offenbar zu weit gegangen. Es kann nicht der Sinn eines Gesetzes sein, die Kriminalität zu steigern. Es ist zu verlangen, daß ein Eid in jeder Beziehung einwandfrei gefordert und geschworen wird. Dies ist aber nur möglich vor einer Behörde, die zur Abnahme von Eiden der geforderten Art zuständig ist und in einem Verfahren, in dem Eide der geforderten Art zulässig sind.

Als Behörde wird mit Binding jedes Subjekt zu verstehen sein, dem durch Gesetz die amtliche Entgegennahme eidlicher Erklärungen aufgetragen ist. Nicht erheblich ist, ob die Behörde aus einer Einzelperson oder aus einem Kollegium besteht, ob ihre Glieder Staatsbeamte sind

---

[1]) A. a. O. S. 194 und S. 196.

oder nicht, ob sie eine in- oder ausländische ist, ob sie im deutschen Reich domiciliert ist oder nicht. Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist Behörde im Sinne des Strafgesetzes „jedes auf gesetzlicher Grundlage in dauerndem, bestimmt geregeltem Bestande geschaffene, in das Gefüge der äußeren Verfassung des Staats als Bestandteil eingegliederte Organ der Staatsgewalt, welches dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staats tätig zu sein."[1])

Der vorliegend definierte Behördenbegriff gilt in gleichem Maße für die Behörde im Sinne der §§ 176, 189 der Entwürfe. In § 191 des Entwurfs von 1927 ist hervorgehoben, daß den Behörden solche Stellen gleichstehen, „denen durch besondere Vorschriften die Befugnis zur Abnahme von Eiden eingeräumt ist." Hiezu rechnen insbesondere die Finanzämter, sofern sie befugt sind, Auskunftspersonen zu beeidigen (vgl. § 184 R.Abg.O.) und die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse gemäß Art. 34 R.V.

Auf eine Eigentümlichkeit der Entwürfe sei noch hingewiesen. In § 176 E. 25 wird verlangt, daß die Behörde zuständig „war oder ist". Dies hat den Anschein, als ob eine nach der Eidesleistung eingetretene Zuständigkeit ausreiche, um die Strafbarkeit zu begründen. Es kann aber immer doch nur darauf ankommen, ob die Zuständigkeit zur Zeit der Ablegung des Eides vorhanden war.[2]) Der Entwurf von 1927 hat diesen Wortlaut geändert: Maßgebend ist nach § 189, daß die Behörde zuständig *war*.

Für die Versicherung an Eidesstatt gelten im Wesentlichen dieselben Grundsätze. „Auch hier ist die Strafbarkeit der Handlung dadurch objektiv bedingt, daß die Behörde, vor der die Versicherung abgegeben wird, zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen abstrakt zuständig ist."[3]) Es genügt auch hier, um die Zuständigkeit der Behörde zu begründen, daß diese befugt ist, eidesstattliche Versicherungen überhaupt entgegenzunehmen. Nicht wird gefordert, daß die Behörde zuständig ist, eidesstattliche Versicherungen *dieser Art* in einem Verfahren *dieser Art* entgegenzunehmen.[4]) Und es ist vollends nicht nötig, daß die Behörde, der gegenüber die eidesstattliche Versicherung zum Beweise verwendet werden soll, zur Abnahme solcher Versicherungen zuständig ist. Wird aber vor einer Behörde eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben, welche dazu dient, um einer anderen Behörde gegen-

[1]) RG. Bd. 40, S. 161.
[2]) Darauf macht H Mayer S. 197 aufmerksam.
[3]) Begründung z. E. 25, S. 87.
[4]) So die herrschende Lehre des geltenden Rechts und RG. Bd. 13, S. 161; Bd. 17, S. 185; Bd. 18, S. 309; Bd. 24, S. 377; Bd. 36, S. 1.

über einen „Beweis zu unternehmen", so ist Strafbarkeit nicht gegeben.[1])

Welche Behörden befugt sind, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen, bestimmt sich nach den einzelnen Reichs- und Landesgesetzen. Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind zuständig: Die Gerichte; denn nach § 294 ZPO. kann eine Tatsache durch Versicherung an Eidesstatt glaubhaft gemacht werden;[2]) ferner die Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörden in Kostensachen; die Standesbeamten für die eidesstattliche Versicherung solcher Tatsachen, welche für die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse von Bedeutung sind (§ 45 Abs. 4 des P.St.G.). Nach § 209 der Reichsabgabenordnung sind in Steuersachen die Finanzämter zuständig, eine eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Das Reichsgericht hat die Zuständigkeit der Universitäten Bonn und Rostock bei Versicherung über die Urheberschaft von Dissertationen anerkannt,[3]) ferner der Hauptzollämter in Zollangelegenheiten[4]) und endlich Zuständigkeit allgemein da angenommen, wo die Versicherung in dem betreffenden Verfahren nicht gerade unstatthaft und gänzlich ohne Bedeutung ist.[5])

3. Die subjektive Seite

a) Vorsatz

In subjektiver Beziehung fordert das geltende Recht wissentliches Handeln (§§ 153, 154, 156 StGB.), worunter einstimmig Vorsätzlichkeit verstanden wird. Die Entwürfe von 1925 und 1927 haben den Ausdruck „wissentlich" nicht aufgenommen; gemäß § 12 Abs. 2 (E. 25) und § 16 Abs. 2 (E. 27) ist zur Strafbarkeit, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich.

Der Vorsatz erfordert das Bewußtsein, daß eine falsche Aussage eidlich bekräftigt wird, ferner das Bewußtsein, daß der Behörde gegenüber eine Wahrheitspflicht besteht und die Kenntnis der Grenzen dieser Pflicht. Das Bewußtsein der Unwahrheit der Aussage allein genügt nicht. Denn wenn der Schwörende im Augenblick des Schwurs sich

---

[1]) Vgl. RG. Bd. 47, S. 156: Wer vor einem Notar etwas eidesstattlich versichert, damit dieser die Erklärung an die Staatsanwaltschaft zum Zweck einer Strafanzeige weiterleite, macht sich wegen falscher eidesstattlicher Versicherung nicht strafbar.

[2]) Vgl. auch §§ 377 Abs. 2, 402, ZPO.

[3]) RGR. Bd. 17, S. 208.

[4]) RG. i. G. A. Bd. 60, S. 70.

[5]) R. G. Bd. 19, S. 414; Bd. 22, S. 267; Bd. 59, S. 176.

seiner falschen Aussage nicht mehr bewußt ist, beschwört er nicht vorsätzlich Falsches. Nimmt der Täter eine Wahrheitspflicht als nicht vorhanden an oder täuscht er sich über den Umfang dieser Pflicht, so ist der Vorsatz ebenfalls ausgeschlossen.[1])

Zum Vorsatz genügt dolus eventualis[2]) Zweifelt der Schwörende an der Richtigkeit seiner Aussage und schwört er trotzdem, unbekümmert um Wahrheit oder Unwahrheit, so macht er sich wegen Meineids strafbar. Verschweigt der Aussagende etwas Wichtiges, obwohl er geschworen hat, nichts zu verschweigen und kennt er die Wichtigkeit des Verschwiegenen oder zweifelt er auch nur daran, ohne zu reden, so liegt Vorsatz vor. Hat er etwas verschwiegen, weil er nicht danach gefragt wurde und glaubte er nur, gefragt, aussagen zu müssen, so kann es am Vorsatz fehlen.[3])

Beim Voreid besteht der Vorsatz in dem Bewußtsein, die eidliche Versicherung durch eine falsche Aussage zu verletzen. Dieses Bewußtsein muß in dem Augenblick vorhanden sein, in dem mit der falschen Aussage begonnen wird; es dauert an bis zum Abschluß der Vernehmung. Der Nacheid erfordert im Augenblick des Schwurs das Bewußtsein, die falsche Aussage mit einem Eid zu bekräftigen.

Der Vorsatz bei der eidesstattlichen Versicherung entspricht dem beim Meineid.

Ein Fall sei noch besprochen. Beim sogenannten subjektiven Falscheid schwört der Aussagende entgegen seiner Ueberzeugung, daß sich ein Vorfall in der von ihm geschilderten Weise zugetragen habe. Seine Aussage stimmt zufällig mit dem objektiven Sachverhalt überein. Hier ist der subjektive Tatbestand des Meineides erfüllt; lediglich das objektive Merkmal der Falschheit der Aussage mangelt. Es geht m. E. nach geltendem Recht nicht an, in diesem Fall wegen versuchten oder gar vollendeten Meineides zu bestrafen.[4]) Der § 43 StGB. verlangt objektiv einen Anfang der Ausführung der strafbaren Handlung. Es liegt aber weder Vollendung noch Anfang der Ausführungshandlung objektiv vor. Nach den Entwürfen ist Versuch zu bejahen, da sie auf das subjektive Moment abstellen (§§ 23 E. 25, 26 E. 27).

Ganz anders liegt der Fall, wenn der Aussagende schwört, er habe wahrgenommen, daß ein Ereignis sich in der von ihm geschilderten Weise zugetragen habe. Dann ist der Eid sowohl subjektiv wie objektiv falsch, wenn der Schwörende die Wahrnehmung nicht gemacht hat.

---

[1]) Ebenso Binding 150.
[2]) Ebenso Frank § 153, IV, § 154, IV.; Binding 149; a. A. v. Liszt Schm. 623.
[3]) Vgl. Binding 150; Hälschner 914.
[4]) So v. Liszt-Schm. 623; Hälschner 915; Binding 134; H. Mayer a. a. O. 186; dagegen Liepmann a. a. O. 11.

Jetzt liegt vollendeter Meineid vor; denn es wurde objektiv eine falsche Aussage gemacht, deren Falschheit sich der Schwörende subjektiv bewußt war.[1])

Nach H. Mayer S. 187 ist die Gewissenhaftigkeit des Schwurpflichtigen das für die Rechtspflege allein Wesentliche; „Will man den Eid", sagt er, „im förmlichen Prozeß wirklich vor Mißbrauch schützen, so muß man auch dann strafen, wenn die Aussage zufällig objektiv wahr ist." Die Einrede der objektiven Richtigkeit bedeutet ihm „eine unmotivierte Beschränkung" des Tatbestandes und einen psychologischen Fehler, der den Druck der Strafdrohung schwäche. Er fordert daher de lege ferenda nur Beachtung der *subjektiven* Unwahrheit.

b) *Fahrlässigkeit*

Die Entwürfe von 1925 und 1927 stellen in den §§ 171 Abs. 2, 184 Abs. 2 den fahrlässigen Falscheid ebenso wie das geltende Recht unter Strafe. Damit ist der vielgehegte Wunsch, den fahrlässigen Falscheid straflos zu lassen, nicht in Erfüllung gegangen. Im Gegenteil ist durch den Wortlaut der Entwürfe die Strafwürdigkeit *jedes* fahrlässigen Falscheides ausgesprochen. Die Begründung meint dazu: „Die Voraussetzung der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides sind in der Rechtsprechung des Reichsgerichts so genau umschrieben worden, daß eine zu weitgehende Ausdehnung des Tatbestandes nicht zu besorgen ist.[2]) Doch hat H. Mayer S. 210 nachgewiesen, daß das Reichsgericht nur einige wenige Richtlinien aufgestellt hat, ohne eine feste Abgrenzung der Fahrlässigkeit zu geben. Es blieb somit der Wissenschaft überlassen, den Begriff des fahrlässigen Falscheides näher zu umschreiben. Die beste und klarste Uebersicht über die Möglichkeiten eines fahrlässigen Falscheides findet sich wohl bei *Binding*[3]), dessen Grundgedanken im wesentlichen hier wiedergegeben werden.

Zwei Arten des fahrlässigen Falscheides sind grundsätzlich auseinanderzuhalten:

1. Der fahrlässige unechte Eid. Unecht ist der Eid, wenn die gemachte eidliche Aussage nicht übereinstimmt mit der Aussage, die zu machen, eidlich versichert wird. Hätte sich der Schwörende dessen bewußt sein können oder sollen, so ist Fahrlässigkeit zu bejahen. Dieser fahrlässige unechte Eid kommt in zwei Formen vor: ohne Kenntnis

[1]) Vgl. dazu v. Liszt f. A. 54 ff.; Frank § 154, III 1 b.
[2]) S. 87.
[3]) S. 150—153.

und mit Kenntnis der Unechtheit. Ein Beispiel der ersteren Art bildet das Sich-Versprechen: Der Schwörende gibt versehentlich ein falsches Datum an. Im zweiten Fall weiß der Schwörende, daß er falsch geschworen hat, glaubt aber, er stehe keiner Behörde gegenüber oder sei der Behörde nicht wahrheits- oder eidespflichtig. Dieser letztere Irrtum wird den Schwörenden de lege ferenda vor Strafbarkeit wegen Meineides nicht schützen, da nach der Rechtslage der Entwürfe wie oben gesehen, die Zuständigkeit der Behörde nicht Tatbestandsmerkmal, sondern objektive Bedingung der Strafbarkeit ist. Ein Irrtum darüber schließt also den Vorsatz nicht aus.

Der beschriebene fahrlässig unechte Eid ist in seinen beiden Arten bei allen strafrechtlich bedeutsamen Meineidsfällen denkbar.

2. Der echte, aber fahrlässig unwahre Eid. Dieser ist nicht in allen Fällen denkbar. Der Schwörende gibt hiebei die Tatsache seines Innenlebens, die er beschwören soll, ganz richtig wieder. Da sich aber in seinem Innern, infolge vermeidbaren Irrtums, der objektive Sachverhalt, über den er aussagt, falsch wiederspiegelt, so sagt er Unwahres aus. Der Schwörende bekundet z. B., er habe A den tödlichen Schuß abgeben sehen, während er bei einiger Aufmerksamkeit hätte bemerken müssen, daß B dies getan hat. Der fahrlässig unwahre Eid ist unmöglich bei Eiden, die ausschließlich die Aussage über eine Tatsache des Innenlebens bekräftigen sollen; möglich aber bei Eiden, „in deren Forderung das Verlangen nach einer geistigen Vorarbeit für die Eidesleistung liegt."

Bei Betrachtung beider Arten von Eiden lassen sich folgende gemeinsame Merkmale aufstellen:

1. Die Unwahrheit der Aussage (objektives Tatbestandsmerkmal).

2. Die Ueberzeugung von der Wahrheit der Aussage (subjektives Tatbestandsmerkmal).

Sie unterscheiden sich dadurch voneinander, daß beim fahrlässig unechten Eid das Erlebte richtig aufgenommen wird, während beim fahrlässig unwahren Eid das Erlebte schuldhaft falsch aufgenommen und wiedergegeben wird.

Entfällt das Merkmal der objektiven Unwahrheit der Aussage, so kann von Bestrafung nicht die Rede sein. Wurde oben die Ansicht entwickelt, daß die Strafbarkeit des vorsätzlich subjektiven Falscheids ausgeschlossen ist oder höchstens nach dem Standpunkt der Entwürfe strafbarer Versuch möglich ist, so gilt dies in verstärktem Maße für die Annahme eines fahrlässig subjektiven Falscheides. Liegt nur Fahrlässigkeit vor, so kann auch kein strafbarer Versuch angenommen werden,

da die Begehung eines fahrlässigen Versuchs nicht unter Strafe gestellt ist. Im übrigen anerkennen auch diejenigen, die für Bestrafung des subjektiven Falscheides eintreten, daß im Falle der Fahrlässigkeit nur in der objektiven Unrichtigkeit der Aussage ein Strafgrund erblickt werden kann.[1])

Oetker, der grundsätzlich für Bestrafung ist, bemerkt dazu:

„Falsch Ausgesagtes ist insofern im Grunde niemals objektiv richtig, als die Aussage eben immer nur ein Wissen von der Tatsache behauptet. Ein fahrlässiger Falscheid freilich bei objektiver Richtigkeit der fraglichen Tatsache wird nur höchst ausnahmsweise zur Kognition kommen."[2])

Demnach erscheint also diese Streitfrage in der Praxis müßig.

Die Natur der Fahrlässigkeit beim Meineid ist die gleiche wie bei andern Delikten. Dies ist herrschende Meinung und auch die Ansicht des Reichsgerichts.[3]). John a. a. O. S. 377 bestreitet dies, indem er beim fahrlässigen Falscheid nicht ein fahrlässiges Handeln, sondern fahrlässige Unwissenheit als Strafgrund ansieht. Schon die Motive zu § 160 des Entwurfs und § 163 des Gesetzes hielten dem entgegen, daß im Falle der Fahrlässigkeit der Schwörende es unterlassen habe, sich zuvor genügend über Tatsachen zu unterrichten oder sich dieselben ins Gedächtnis zurückzurufen, daß also nicht sowohl diese fahrlässige Unwissenheit, als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung seines Handelns, da wo ein solches geboten war, bestraft werde. In der Tat ist John's Formulierung zu eng. Die Unwissenheit ist nichts anderes als der Erfolg eines Unterlassens, nämlich derart, daß unterlassen wurde, ein besseres Wissen zu verschaffen.

Geht aber diese Verschaffenspflicht so weit, daß der Schwörende sich auf die Aussage vorzubereiten hat? Zu dieser Frage bemerkt das Reichsgericht:[4])

„Festzuhalten ist jedenfalls daran, daß nicht die Verletzung einer durch eine bevorstehende Eidesleistung gegebenen Pflicht zur Anstellung von Nachforschungen und Auffrischung des Gedächtnisses als Eidesverletzung unter Strafe gestellt ist, sondern das fahrlässige Verhalten bei der Aussage selbst. Die strafbare Fahrlässigkeit kann nicht in dem gefunden werden, was der Schwörende vor der Eidesleistung getan hat oder unterlassen hat."

---

[1]) Vgl. H. Mayer a. a. O. 205.
[2]) G. S. Bd. 72, S. 465.
[3]) Vgl. R. G. Bd. 8, S. 168; Bd. 12, S. 318; Bd. 15, S. 122; B. 22, S. 297.
[4]) Bd. 37, S. 399; ähnlich R. G. Bd. 8, S. 108; Bd. 26, S. 133.

Auch Stenglein, Frank, Stoos und Liepmann neigen zu der Annahme, daß es genüge, wenn der Aussagende sein Wissen so wiedergebe, wie es im Zeitpunkt der Aussage vorhanden sei.[1]) Liepmann S. 18 meint, der Zeuge sei nur zur vollen Sorgfalt bei der Vernehmung, dagegen nicht auch verpflichtet, sich zuvor durch Besinnen, Prüfen und Erkundigen zur Aussage geschickt zu machen; es bestehe „ein Recht zur Indifferenz bis zum Augenblick der Vernehmung, sowohl in Straf- wie in Zivilsachen." Dem kann ich nicht beipflichten. „Die Pflicht des Zeugen erschöpft sich nicht darin, daß er den bei der Vernehmung ihm gerade gegenwärtigen Erinnerungskomplex dem Gericht darbiete. Vielmehr wird von ihm eine psychische Arbeitsleistung verlangt. Er soll nach bestem Können seine Erinnerungen sammeln und kritisch sichten."[2]) Der Zeuge und der Sachverständige schwört, nach bestem Wissen seine Aussage zu machen. Ein bestes Wissen liegt aber nur vor, wenn es zuvor genügend geprüft ist. Ein im Gedächtnis haftender Vorfall kann sehr verschieden wiedergegeben werden, je nachdem der Aussagende sich ihn mehrmals ins Gedächtnis zurückgerufen hat und ihn dann wiedergibt oder ohne eine solche Zurückrufung in dem Maße, wie er im Gedächtnis haftet, ihn reproduziert. Oetker betont mit Recht, daß es vielfach zu spät sein wird, „wenn der Zeuge erst bei der Vernehmung, in strepitu fori und vielleicht in starker psychischer Erregung mit der Herausarbeitung des besten Wissens beginnt."[3]).

Die Möglichkeit eines fahrlässigen falschen Zeugeneides leugnet Thomsen.[4]) Er untersucht die Beschaffenheit des Wissens, dessen Offenbarung den Gegenstand eines gerichtlichen Zeugnisses bilde und kommt zu dem Ergebnis, daß nicht die bezeugte Tatsache der Gegenstand der Wissenschaft des Zeugen und seiner Aussage sei, sondern lediglich der Eindruck dieser Tatsache, wie er vermittelst gewisser psychologischer Vorgänge in dessen Seele Gestalt genommen habe.

„Der Zeuge ist infolgedessen," sagt Thomsen S. 74, „nur für die Uebereinstimmung seiner Aussage mit seinen Eindrücken, nicht auch mit der objektiven Wahrheit verantwortlich und verletzt durch die Verleugnung jener seine Pflicht auch dann, wenn seine Aussage mit dieser übereinstimmt. Eine fahrlässige Verletzung seiner Pflicht ist nicht denkbar, weil nur zwei Fälle möglich sind: entweder der Zeuge ist sich nicht bewußt, an der Wiedergabe der in seiner Seele haftenden Eindrücke etwas fehlen zu lassen, er erfüllt also seine Aufgabe, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen, oder er

[1]) A. A. Binding Normen IV, S. 555, n. 19 V; H. Mayer, S. 208.
[2]) Oetker, G. S. Bd. 72, S. 465.
[3]) G. S. Bd. 72, S. 466.
[4]) G. S. Bd. 60 S. 56 ff.; Bd. 64, S. 219 ff.

ist sich bewußt, daß er nicht nach bestem Wissen aussagt, dann macht er sich, wenn er solches dennoch versichert, eines Meineides schuldig. Tertium non datur."

Thomsen's Behauptung hat sich allgemein als nicht haltbar erwiesen. Seine Ausführungen zeigen, wie Olshausen a. a. O. S. 11 und Erich S. 33 mit Recht bemerken, eine Lücke: Sie berücksichtigen nicht genügend, daß in jedem Menschen ein „schlummerndes Bewußtsein" wohnt. Dieses schlummernde Bewußtsein zu wecken, sein Gedächtnis anzuspannen, die Erinnerungen aufzufrischen, ist die Pflicht des Zeugen. Es ist sehr leicht möglich, daß jemand, an einen Vorfall erinnert, zunächst glaubt, nichts davon zu wissen, bei einigem Nachdenken aber stellen sich einzelne Erinnerungen ein, die leicht zu einem ganzen Bild zusammengesetzt werden können. War der Zeuge sich also nicht bewußt, von der Sache etwas zu wissen, so kann dieses Nichtbewußtsein sehr wohl aus Fahrlässigkeit herbeigeführt sein.

Nach dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum StGB. kann dem Zeugen, der an der Hand seiner Bücher oder Aufzeichnungen eine Auskunft zu geben hat, die Pflicht auferlegt werden, die erforderlichen Nachforschungen und Prüfungen vorher vorzunehmen (§ 377 a ZPO., § 69 a StPO.). Der fahrlässige Verstoß gegen diese oder eine ähnliche Pflicht ist als delictum sui generis unter Strafe gestellt.[1])

Eine Abstufung der Fahrlässigkeit in einzelne Grade gibt es nach der Ansicht des Reichsgerichts im Strafrecht nicht. „Die Vorschriften des Zivilrechts[2]) über culpa können schon deshalb nicht in das Reichsrecht hineingetragen werden, weil die im Reich geltenden Rechtssysteme nicht einmal in Betreff der Zahl der Grade des zu vertretenden Versehens übereinstimmen."[3])

Damit gelange ich zur Betrachtung der einzelnen Fälle des fahrlässigen Falscheides.[4])

Der Wahrheitseid kann zweifellos fahrlässig falsch geschworen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß der Eid falsch ist. Ist die beschworene Behauptung dem Wortlaut nach wahr, dem Sinn nach unwahr, so kann von einer falschen Aussage nicht die Rede sein. Hat aber der Aussagende mit dem Bewußtsein geschworen, daß seine Behauptung dem

---

[1]) Kommissionsbeschluß in erster Lesung d. Entw. 27.

[2]) Gemeint ist das gemeine Recht, da die Entscheidung aus dem Jahr 1885 stammt.

[3]) Reichsgericht Bd. 12, S. 318; a. A. v. Bar, der diligentia boni patris familiae verlangt.

[4]) Vgl. dazu v. Liszt, 5. A., S. 50 ff.

Sinne des Eidessatzes widerspricht, so muß man Meineid, nicht aber fahrlässigen Falscheid annehmen.[1])

Der Ignoranzeid ist falsch, wenn der Schwörende angibt, er wisse von der Sache nichts, während er in Wirklichkeit doch etwas weiß. Hätte er bei besserer Anstrengung seiner Erinnerung dieses Wissen entdecken müssen, so ist Fahrlässigkeit gegeben. Praktisch wird dieser Fall, wenn der Schwörende glaubt, Nachforschungen angestellt zu haben, ohne daß er es in Wahrheit getan hat, oder wenn er zwar Nachforschungen angestellt hat, durch diese aber nichts erfahren, sondern von anderer Seite her Kenntnis erhalten hat und trotzdem glaubt, nichts zu wissen.[2])

Auch beim Ueberzeugungseid nach § 459 ZPO. ist fahrlässiger Falscheid dann möglich, wenn es der Schwurpflichtige zwar nicht bewußt, aber doch schuldhafterweise unterläßt, die Sachlage sorgfältig zu prüfen und Erkundigungen einzuziehen.

Vielfach wird beim Glaubenseid die Möglichkeit einer fahrlässigen Begehung bejaht.[3]) Doch trifft diese Ansicht m. E. nicht zu. Beim Glaubenseid lautet der Schwur dahin, daß der Glaube an die Richtigkeit einer Behauptung vorhanden ist. Fehlt dieser Glaube, dann liegt Meineid vor. Ist aber der Glaube da und hätte er gleichwohl bei einiger Aufmerksamkeit nicht vorhanden sein dürfen, so ist die Aussage echt.

Binding S. 152 drückt dies folgendermaßen aus:

> „Wird der Eid auf eine Unwissenheit oder einen Glauben im Moment des Eides gestellt, so mögen Unwissenheit und Glauben auf noch so leichtem Grunde ruhen, sobald sie nur vorhanden sind, ist der Eid echt und wahr."

Fahrlässigkeit ließe sich für den — praktisch wohl selten vorkommenden — Fall konstruieren, daß der Schwörende schuldhafter Weise sich über seinen eigenen Glauben täuscht, also „fahrlässigerweise glaubt, daß er glaube."[4])

Auch beim assertorischen Offenbarungseid des § 807 ZPO. — der promissorische kommt nicht in Frage — ist fahrlässig falsche Ablegung möglich. Schwört der Schuldner, „daß er nach bestem Wissen sein Ver-

---

[1]) Vgl. v. Liszt, f. A. S. 50; a. A. Oppenhof § 163, n. 5, der fahrlässigen Falscheid annimmt, wenn die Behauptung des Aussagenden dem „buchstäblichen Wortsinn" nach wahr, dem Sinn, auf den es nach der Sachlage ankam, nach aber unwahr ist.

[2]) Ebenso v. Liszt, f. A. S. 51.

[3]) So Oppenhof § 163, n. 2; Allfeld 622; Lauterburg 190; R. G. Bd. 7, 185; a. A. v. Liszt, f. A. 50; Binding 152; Hälschner 921; Olshausen § 163, n. 3 b; Stoos 301.

[4]) V. Liszt, f. A. S. 50 bis 51.

mögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei" und hätte er bei Anwendung größerer Sorgfalt wissen müssen, daß er mehrere Vermögensstücke nicht angegeben hat, so kann er wegen fahrlässigen Falscheides bestraft werden.

Der Sachverständigeneid, der sich auf die Richtigkeit eines Gutachtens bezieht, ist fahrlässig falsch geschworen, wenn der Sachverständige bei Erstattung des Gutachtens sein vorhandenes Wissen unbewußt, aber schuldhafterweise nicht benützt oder wenn infolge schuldhaften Irrtums er nicht weiß, daß eine bestimmte Erklärung unter Eid steht.[1])

Ebenso muß für den Schätzungs- und Editionseid die Möglichkeit einer fahrlässigen Begehung bejaht werden.

De lege ferenda wird von vielen gefordert, die Strafdrohung des fahrlässigen Falscheids aufzuheben.[2]) So weist namentlich Stoos S. 406 darauf hin, daß die wenig zahlreichen Fälle wirklich fahrlässigen Falscheides keine Strafe erfordern, daß vielmehr ihre Bestrafung zu mancherlei Mißständen führe. Denn häufig werde Fahrlässigkeit bei Eidesdelikten in Fällen angenommen, wo sie nicht vorhanden sei, sei es, weil der Begriff der Fahrlässigkeit verkannt werde, sei es, weil der wissentliche Meineid nicht erwiesen sei und die Geschworenen eine „Verdachtsstrafe" für geboten erachten. Es bestünde also die Gefahr, daß Nichtschuldige bestraft würden.

In der Tat, die größte Gefahr für die Falschbeurteilung der fahrlässigen Eidesverletzung liegt bei den Geschworenen. „Der Laie ist nur zu leicht geneigt", sagt Olshausen a. a. O., S. 18, „bei objektiver Unrichtigkeit der beschworenen Aussage anzunehmen, daß der Eid — wenn er kein wissentlich falscher gewesen — doch mindestens als fahrlässiger strafbar sei; die Erfordernisse, die an das Merkmal der Fahrlässigkeit gerade beim Falscheid zu stellen sind, werden ihm nur schwer klar zu machen sein." Die Gerichtsverfassungsreform hat zwar die Schwurgerichte in ihrer Form wesentlich geändert, aber doch für diesen Fall keine Besserung gebracht. Die meisten Eidesdelikte, die als fahrlässige Falscheide abgeurteilt wurden, waren Meineidsfälle, bei denen der Vorsatz nicht glatt erwiesen war. Das sind nicht zu verleugnende Nachteile, die die Strafbarkeit des fahrlässig falschen Eides mit sich bringt. Hiezu kommt noch, daß die meisten ausländischen Gesetzgebungen ein solches Delikt nicht kennen,[3]) und daß insbesondere Oesterreich seine Einführung ablehnte.

---

[1]) Ebenso Frank § 163, I.

[2]) So z. B. von Wächter, Mittermaier, Abegg, John, Stenglein, Thomsen Olshausen, Stoos, Liepmann.

[3]) Vgl. dazu Stoos S. 378.

Eine völlige Abschaffung dieser Strafdrohung zu fordern, ist m. E. verfehlt. Ein Strafbedürfnis ergibt sich in vielen Fällen, wo zwar nicht der dolus, aber doch die culpa nachgewiesen werden kann und mit gleichem Recht ist bei Straflosigkeit des fahrlässigen Falscheides eine Ausdehnung des Meineidstatbestandes zu befürchten. Bei völliger Straflosigkeit des fahrlässigen Falscheides würde die Sicherheit der Rechtspflege durch die Leichtfertigkeit gewisser Zeugenaussagen, die risikolos gemacht werden könnten, einen bedenklichen Stoß erhalten. Es ist daher mit Oetker und H. Mayer nicht Straflosigkeit des fahrlässigen Falscheids, sondern Beschränkung der Strafbarkeit dieses Delikts auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit zu fordern.

4. Vollendung und Versuch

Meineid und falsche Versicherung an Eidesstatt sind ihrer Natur nach zweiaktige Verbrechen, bestehend aus Aussage, auch wenn diese in der Eidesformel enthalten ist, und Bekräftigungsform (Eid, Eidesersatz oder Versicherung an Eidesstatt).

1. Die Vollendung bestimmt sich verschiedenermaßen, je nachdem es sich um einen Voreid oder Nacheid, um ein schriftliches oder mündliches Verfahren handelt.

Wird im mündlichen Verfahren nach geleistetem Voreid „eine falsche Angabe" gemacht, so tritt Vollendung erst nach Abschluß der Vernehmung ein.[1]) Dies folgt zwar nicht aus dem Wortlaut der §§ 171 (E. 25) 184 (E 27), aber doch aus dem richtig verstandenen Sinn des Gesetzes. Es muß der Auskunftsperson Gelegenheit gegeben werden, ihre Aussage zu vervollständigen, etwa in der Darstellung unterlaufene Fehler zu berichtigen. Die einzelnen Angaben bilden untereinander ein untrennbares Ganzes: die Beweisaussage. Demnach ist eine im Laufe der Vernehmung gemachte falsche Angabe gewöhnlich nur Versuch und ihre Berichtigung vor Abschluß der Vernehmung kann rücktrittbegründend wirken. Erfolgt die Vernehmung über verschiedene, sachlich getrennte Punkte, so ist für die Vollendung der Zeitpunkt des Abschlusses der Vernehmung über den betreffenden gesonderten Gegenstand entscheidend. Die Beendigung der Vernehmung in allgemeiner Weise zu bestimmen, geht m. E. nicht an. Sie kann im einzelnen Fall darin liegen, daß der Richter den Zeugen entläßt, ihn auf die Zeugenbank sitzen heißt oder einen anderen Zeugen aufruft. Nicht für richtig halte ich,

[1]) Ebenso Schütze 312; Hälschner 915; v. Liszt f. A. 201; Binding 144; Stoos 292; Oppenhof § 154, n. 18; Schwarze 463; Olshausen § 154 n. 13; Frank § 154, V, 2; R. G. Bd. 14, S. 19; Bd. 22, S. 263; Bd. 23, S. 86.

daß die Vollendung, wie Berner S. 432 meint, erst mit dem Ende der Hauptverhandlung eintritt. Endlich ist es zur Vollendung nicht notwendig, daß die Protokollierung der Aussage abgeschlossen ist. Das Protokoll bildet keinen Teil der Aussage und ist daher für das Vorliegen der Aussage nicht wesentlich.[1])

Wird die falsche Aussage mit einem Nacheid bekräftigt, oder ist die Aussage in der Eidesformel enthalten, so ist das Delikt vollendet, sobald die Eidesleistung abgeschlossen ist.[2]) Bei schriftlicher Eidesleistung gemäß § 64 Abs. 2 StPO. und § 483 Abs. 1 ZPO. liegt Vollendung vor, wenn das Schriftstück, das die geschriebene und unterschriebene Eidesnorm und Eidesformel enthält, dem Gericht übergeben ist.[3])

Im schriftlichen Verfahren, soweit dies noch Geltung hat, ist die Vernehmung erst abgeschlossen, wenn der Aussagende das Protokoll unterschrieben hat. Die Beweisaussage ist hier nur in ihrer schriftlichen Fixierung von Bedeutung. Das Protokoll stellt nicht nur die Beurkundung der Aussage, sondern die Aussage selbst dar. Vollendung des Meineids tritt also erst ein, wenn das Protokoll, das die falsche Aussage enthält, vom Aussagenden genehmigt und unterschrieben ist.[4])

2. Der Versuch fällt beim Voreid in den Zeitpunkt, wo die Aussage falsch wird, beim Nacheid liegt er im Beginn der Eidesleistung.[5]) Es ist nicht maßgebend, wie Binding S. 145 bemerkt, daß die Handlung zweiaktig ist; denn die beiden Akte sind einander nicht gleichwertig. Die Eidesleistung ohne falsche Aussage oder die falsche Aussage ohne hinzutretende Bekräftigung reichen nicht zur Annahme eines Versuchs aus. Der Versuch muß beide Akte enthalten, doch darf der eine noch nicht abgeschlossen sein.

Der vorbeeidigte Zeuge macht sich somit wegen versuchten Meineides strafbar, sobald er nur irgendeine unwahre Angabe macht. Bleibt dieselbe bis zum Schluß der Vernehmung unberichtigt, so geht der Versuch in Vollendung über. Die Richtigstellung der falschen Angabe während der Vernehmung führt zur Strafloſigkeit gemäß § 24 (E. 25), § 27 (E. 27).[6]) Ein späterer Widerruf befreit nicht von der Strafe, selbst wenn er noch im Laufe der Verhandlung erklärt wird; er kann nur im Rahmen der §§ 179 (E. 25), 190 (E. 27) gewürdigt werden.[7])

[1]) So v. Liszt, f. A. 201.
[2]) Ebenso Dochow 238; Schütze 312; Merkel 406; Hälschner 915, v. Liszt, f. A. 211; Binding 144; Schwarze 463; Stoos 292; Oppenhof § 153, n. 23; Olshausen § 153, n. 13; Frank § 153 V, § 154, V 1.
[3]) Vgl. v. Liszt, f. A. 212.
[4]) Ebenso Binding 145; v. Liszt f. A. 203.
[5]) Vgl. Frank § 154 V; Binding 145.
[6]) Vgl. R. G. Bd. 14, S. 19; Bd. 22, S. 363.
[7]) Vgl. R. G. Bd. 23, S. 86.

Beim Nacheid muß mit der Eidesleistung begonnen sein, um Versuch annehmen zu können. Der Beginn der Eidesleistung liegt der richtigen Ansicht nach dann vor, wenn das erste Wort des Eidessatzes gesprochen ist. Das Erheben der Schwurfinger oder sonstige unwesentliche Förmlichkeiten vermögen einen Versuch des Meineides nicht zu begründen.[1])

Bei schriftlicher Eidesleistung kann Versuch in der Uebergabe der unterzeichneten Eidesformel an die Post oder in dem Beginn des Nachschreibens der Formel vor Gericht erblickt werden.

Wird von einer Person in demselben prozessualen Verfahren dieselbe falsche Aussage wiederholt unter Eid gemacht, so liegt nur ein Verbrechen, ein fortgesetzter Meineid vor.[2]) Beschwört eine Person dieselbe falsche Aussage in verschiedenen Prozessen, so ist Verbrechensmehrheit gegeben.

5. Teilnahme

a) Allgemeines

Die Entwürfe von 1925 und 1927 haben eine wesentliche Aenderung der allgemeinen Grundsätze über die Teilnahmelehre gebracht. Der Begriff der Anstiftung und der Beihilfe, der im geltenden Recht streng akzessorisch aufgebaut war, hat davon viel verloren. In den §§ 27 (E. 25), 31 (E. 27) ist klar ausgedrückt, daß die Strafbarkeit des Teilnehmers eine selbständige ist. Die Bestrafung des Anstifters ist nicht davon abhängig, daß die Haupttat schuldhaft begangen wurde. Es genügt, daß der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt. Damit ist auch der Begriff der „mittelbaren Täterschaft" in der Anstiftung aufgegangen. Mit den Worten „Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine strafbare Handlung — in E. 27 heißt es: „eine Tat" — ausführt" begreifen die Entwürfe aber auch den seither straflosen Fall inne, daß jemand in mittelbarer Täterschaft ein Delikt begeht, das er als unmittelbarer Täter nicht begehen kann. Die Begründung S. 26 bemerkt dazu:

> „Es ist ebenso unbillig, den Nichtbeamten mit der herrschenden Lehre straflos zu lassen, als ihn mit einer Strafe zu belegen, deren Strenge auf der Eigenschaft des Täters als Beamter beruht."

Nach geltendem Recht war es zumindest zweifelhaft, ob der Anstifter als Täter bestraft werden konnte, wenn er einen Unzurechnungs-

[1]) Darüber ausführlich v. Liszt f. A. S. 209 ff.

[2]) Ebenso Hälschner 916; Schwarze 464; Rüdorff-Stenglein § 154, n. 11; Binding 144; Olshausen § 154, n. 5; Frank § 154, VIII.

fähigen, den er für zurechnungsfähig hielt, zu einer Tat bestimmte. Die Entwürfe begreifen auch diesen Fall unter Anstiftung.

Nicht erfordert wird, daß der Anstifter den Täter auf psychologischem Weg zur Begehung der Tat bestimmt. Die Entwürfe sehen davon ab, die Anstiftungsmittel einzeln aufzuzählen, sondern formulieren in vereinfachter Weise: „Wer ... veranlaßt." Ist die Tat des unmittelbar Handelnden nicht rechtswidrig und stellt sie sich nur vom Standpunkt des Anstifters als rechtswidrige Tat dar, so kommt eine Bestrafung aus § 25 (E. 25) § 29 (E. 27) nicht in Betracht. Bestrafung kann nur erfolgen, wenn eine selbständige Strafdrohung vorhanden ist.[1])

Die Beihilfe ist nach den Entwürfen ebenfalls nicht mehr streng akzessorisch gestaltet. Auch sie setzt den äußeren Tatbestand einer strafbaren Haupthandlung, aber keinen strafbaren Täter voraus. Kommt es nicht zum Abschluß oder wenigstens zum Versuch der Haupttat, so bleibt — von wenigen Ausnahmen abgesehen — der Gehilfe straflos. Die Beihilfe ist von der Täterschaft nach objektiven Merkmalen abgegrenzt; es kommt nicht auf die innere Absicht des Handelnden an, sondern darauf, ob jemand die Tat selbst ausführt, oder ob er nur Hilfe leistet. Gehilfe ist, „wer vorsätzlich einem andern zu einer Tat Hilfe leistet" (§ 30 E. 27).

Auf den Fall des Meineides und der falschen eidesstattlichen Versicherung angewandt, ergeben diese Grundsätze, daß Anstiftung und Beihilfe möglich sind, wenn objektiv eine vollendete oder versuchte durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigte falsche Aussage vorliegt.

In den §§ 28 Abs. 1 (E. 25), 32 Abs. 1 (E. 27) wird die Strafbarkeit des Teilnehmers auch dann festgestellt, wenn die strafbegründenden „besonderen Eigenschaften oder Verhältnisse" nicht beim Teilnehmer, sondern nur beim Täter vorliegen. Damit ist die Teilnahmemöglichkeit an solchen Delikten, die nur von bestimmten Personen begangen werden können, ausdrücklich ausgesprochen.

Der Abs. 2 der §§ 28 (E. 25), 32 (E. 27) bringt keine wesentliche Aenderung. Schon nach geltendem Recht war bestimmt, daß Strafschärfungs-, Milderungs- und Strafausschließungsgründe nur demjenigen Teilnehmer anzurechnen sind, in dessen Person sie vorliegen. Die Entwürfe sprechen nicht von „persönlichen", sondern von „besonderen" Eigenschaften, um die Zweifel auszuschließen, die die Ausdrucksweise des StGB., namentlich hinsichtlich der Rückfälligkeit und Gewohnheitsmäßigkeit mit sich gebracht hat.[2])

[1]) Vgl. dazu H. Mayer a. a. O. S. 212 ff.
[2]) Vgl. Begründung z. E. 25, S. 28.

Der Gesetzgeber hat sich mit der Anwendbarkeit dieser allgemeinen Grundsätze nicht begnügt, sondern er hat es für nötig befunden, auf dem Gebiet des Eidesrechts Sonderbestimmungen zu treffen. Als Vorbild dienten das römische und deutsche Recht des Mittelalters, die besondere Strafdrohungen für den Teilnehmer, namentlich für den Anstifter zum Meineid gekannt haben.[1])

b) Die Verleitung zum Meineid

Die Entwürfe von 1925 und 1927 haben in geringer Abweichung den Tatbestand des § 159 StGB. beibehalten und damit einen Fall der versuchten Anstiftung unter Strafe gestellt. Ob die Beibehaltung dieser Strafdrohung berechtigt war, läßt sich bezweifeln. Es besteht gerade beim Meineid das Bestreben, über die Grenzen des allgemeinen Anstiftungsbegriffs hinauszugehen und Handlungen unter Strafe zu stellen, die bei den übrigen Delikten straflos bleiben. Stoos S. 402 bemerkt dazu, daß keine Veranlassung zu einer Sonderbestimmung über die Anstiftung zum Meineid oder zur falschen Aussage vorliege, da die Anstiftung zu einem Verbrechen und der Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen nach allgemeinen Grundsätzen strafbar sei. Die Ausnahmestellung der versuchten Verleitung zum Meineid wurzle nur in religiösen Anschauungen. Demgegenüber bemerkt die Begründung S. 87:

„Eine allgemeine Strafdrohung gegen die Verleitung zu einem Verbrechen enthält § 182 (§ 196 E. 27). Er bedroht eine solche Verleitung mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren. Diese Bestimmung reicht jedoch, abgesehen davon, daß die falsche Versicherung an Eidesstatt nur ein Vergehen ist, für die versuchte Anstiftung zur häufigsten und wichtigsten falschen Beweisaussage, für die versuchte Verleitung zum Meineid, nicht aus: nicht allein wegen der Schwere und Gefährlichkeit dieses Verbrechens, sondern auch deshalb, weil hier die Verleitung eine größere Rolle spielt als bei irgendeiner anderen strafbaren Handlung. Der häufigste Meineid, der des Zeugen, wird fast immer im Interesse eines andern geschworen, im Interesse einer Person, die im Prozeß Partei ist, und meist auch auf deren Verlangen. Die Versuchung, das Ergebnis des Prozesses durch die falsche Aussage eines andern zu beeinflussen, ist für die Parteien so groß, daß es einer besonders strengen Strafdrohung bedarf, um ihr entgegenzuwirken."

[1]) Vgl. Stoos 401.

Nach § 159 StGB. wird derjenige bestraft, der „es unternimmt, einen andern zur Begehung eines Meineides zu verleiten." Die Entwürfe haben diese Ausdrucksweise dahin geändert: Bestraft wird, „wer einen andern zu einem Meineid zu verleiten sucht" (§ 173 E. 25, § 188 E. 27).

„Verleiten" im Sinne des geltenden Rechts ist gleichbedeutend mit Anstiften, also die vorsätzliche Bestimmung eines andern zum Meineid.[1]) Die Entwürfe wollen offenbar, wie die Begründung zeigt, das Verleiten dem Anstiften gleichsetzen, obwohl der Anstiftungsbegriff im Sinne der Entwürfe ein anderer ist wie der des geltenden Rechts. Auf die daraus ergebende Konsequenz weist H. Mayer hin.[2]) Wenn auch die Praxis des Reichsgerichts den Begriff des Verleitens sehr weit ausgelegt hat,[3]) so geht doch die Ausdrucksweise der Entwürfe noch weiter. Nach § 25 (E. 25) und § 29 (E. 27) ist derjenige Anstifter, der „veranlaßt", daß ein anderer eine strafbare Tat verübt. Dieser Fall liegt aber bereits vor, wie H. Mayer S. 215 bemerkt, wenn es jemand gelingt, durch irgendwelche Maßnahmen einen Zeugen zum Meineid zu verlocken, so daß er aus eigenem, nicht durch anderweitige Bestimmung hervorgerufenen Entschluß einen Meineid schwört. Oder wenn eine Angeschuldigte sich einem als Zeugen in Betracht kommenden Mann hingibt in der richtigen Berechnung, daß er dann zu ihren Gunsten aussagen wird. In diesen Fällen ist aber zur Bestrafung wegen Anstiftung nötig, daß objektiv der Meineidstatbestand verwirklicht wird. Richtig verstanden, darf also der Begriff des Verleitens nicht mit dem der Anstiftung gleichgestellt werden. Der Anstiftungsbegriff, wie ihn die Entwürfe fassen, ist der weitere, der Begriff des Verleitens der engere. Wer verleitet, stiftet auch an, wer anstiftet, verleitet darum noch nicht.

Da der Begriff des Verleitens auch im Rahmen der Entwürfe Geltung behält, soll des Näheren auf ihn eingegangen werden. Der Ausdruck „Verleiten" findet sich schon im Allgemeinen Preußischen Landrecht II, 20 § 1414 in Bezug auf erfolgreiche Anstiftung zum Meineid, ferner im § 569 des revidierten Entwurfs eines StGB. für die preußischen Staaten von 1853. Der Entwurf von 1847 enthielt noch keine Bestimmung über die Strafbarkeit der Verleitung zum Meineid. Im gleichen Jahr machten die rheinischen Juristen nach dem Vorbild der französischen subornation de temoins ein dem § 159 StGB. entsprechenden Vorschlag, in dem das Wort „Verleiten" vorkommt. Diese Bestim-

---

[1]) Ebenso John 376; Harburger 347; Dochow 241; Schwarze 438; Binding 164; Olshausen § 159, n. 2; Frank § 159, III; a. A. v. Liszt, f. A. 178.

[2]) A. a. O. S. 215.

[3]) R. Bd. 4, S. 504; Bd. 6, S. 777; R. G. Bd. 42, S. 466; Bd. 58, S. 110; Bd. 59, S. 370.

mung wurde wörtlich als § 130 in das preußische Gesetz aufgenommen und im ersten Entwurf zum norddeutschen StGB. findet sich der Ausdruck wieder. Im zweiten Entwurf zum Norddeutschen StGB. vom 31. 12. 1869 ist das Wort „Verleiten" beibehalten worden, da es hinreiche, um die einzelnen Fälle der Anstiftung zu erschöpfen;[1]) v. Liszt bemerkt dazu:[2])

> „Sollte verleiten nichts anderes heißen, als anstiften, so hätte der Gesetzgeber das ausdrücklich aussprechen sollen: da er es nicht getan hat, so können sich Theorie und Praxis nur an das negative Merkmal halten, daß sie bei der Interpretation nicht an die gesetzliche Definition der Anstiftung gebunden sind."

Der Unterschied liegt nach v. Liszt, nicht in den Mitteln der Verleitung, sondern in der „zur Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Intensität der Einwirkung auf den Willen des Andern."[3]) Dagegen hat sich besonders Harburger gewandt,[4]) indem er diese Unterscheidung als unbestimmt und unklar bezeichnete. Es besteht m. E. kein Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber diesen beiden Worten bewußt einen verschiedenen Sinn beigemessen hätte und mit Recht bezeichnet es Binding S. 164 als eine ungesunde Haarspalterei, im Sinne von Liszt's einen begrifflichen Unterschied zwischen Anstiften und Verleiten zu machen.

Die Entwürfe haben es vermieden, bei der Gestaltung des vorliegenden Tatbestands das Wort „Unternehmen" zu gebrauchen, an dessen Bedeutung sich höchst unerquickliche Kontroversen angeknüpft haben. Statt dessen heißt es in den Entwürfen: „Wer ... zu verleiten sucht." Der begrifflich bestimmte Ausdruck „Versuch" ist nicht gewählt, so daß also die Anwendung der Grundsätze über den Versuch nicht ohne weiteres möglich ist und über die Bedeutung des gewählten Wortes ein neuer Streit entbrennen wird.

Es erhebt sich die Frage, ob der Ausdruck „Suchen" einfach gleich „Versuchen" zu setzen ist, oder ob die Verfasser der Entwürfe den gewählten Ausdruck im Sinne von „Unternehmen" verstanden haben. Die Begründung selbst gibt darüber keinen Aufschluß. Es ist zwar einigemal die Rede von „versuchter Verleitung", was aber nicht hindert, daß die Frage über die Bedeutung des Wortes „Suchen" in Dunkel gehüllt bleibt. Soviel ist ersichtlich, daß die Entwürfe verschiedene Tatbestände des geltenden Rechts übernommen haben, ohne das in ihnen enthaltene

[1]) Vgl. Stoos, S. 301 ff.; Schultze a. a. O. S. 11 ff.
[2]) F. A. S. 178.
[3]) Aehnlich Kühne a. a. O. S. 21; Voigt a. a. O. S. 231.
[4]) A. a. O. S. 347.

Wort „Unternehmen" zu wiederholen: Der § 357 StGB. wird in § 136 E. 25 und § 144 E. 27 wiedergegeben, mit dem Unterschied, daß die Entwürfe statt „Unternehmen" das Wort „Suchen" gebrauchen. In dem Abschnitt über Hochverrat § 85 ff. (E. 25) und § 86 ff. (E. 27), ebenso in dem Tatbestand der Beamtennötigung § 141 (E. 25) und § 149 (E. 27) kommt das Wort „Unternehmen" nicht vor, während die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Rechts §§ 81, 114 StGB. es enthalten. Die Entwürfe sprechen in den §§ 116, 117, 145 (E. 25), 118, 119, 153 (E. 27) von „Verleiten suchen", was den Anschein erwecken könnte, als sei mit „Suchen" das Wort „Unternehmen" gemeint.

Bleibt der Sinn des von den Entwürfen gewählten Ausdrucks zweifelhaft, so ist vonnöten, auf die Bedeutung des Ausdrucks „Unternehmen" im geltenden Recht einzugehen.

Die herrschende Auffassung sieht im Unternehmen nichts anderes als den Versuch.[1]) Am weitesten nähert sich dieser Auffassung Schwarze S. 423. Er hält zwar entgegen, der Gesetzgeber habe das Wort „Unternehmen" gewählt, um auszudrücken, „daß nicht jede oft unüberlegte oder in rascher Aufwallung erfolgte Aufforderung genüge, sondern eine mit Berechnung und Ueberlegung an den andern gerichtete, vorbereitete Aufforderung". Er will also nur den vorbereiteten und überlegten Versuch als „Unternehmen" betrachtet wissen.[2])

Demgegenüber wird vielfach der Begriff des Unternehmens weitergehender gefaßt, dergestalt, daß auch Vorbereitungshandlungen darunter zu zählen sind.[3])

V. Liszt leugnet die Identität von „Unternehmen" und „Versuchen". „Unternehmen", sagt er, „ist nicht gleichbedeutend mit „Versuchen", sonst wäre der Gesetzgeber bei seinem technischen Ausdruck geblieben; das erstere ist der weitergehende vagere Begriff." „... Unternehmen ist ein weiterer Begriff als das in § 43 StGB. engbegrenzte „Versuchen". Es umfaßt auch solche Handlungen, die als Vorbereitungshandlungen noch nicht in das Gebiet des strafbaren Versuchs hineinfallen würden: und zwar soweit nicht gesetzliche Sonderbestimmungen im Wege stehen, sämtliche Vorbereitungshandlungen."[4])

Derselben Ansicht ist auch Hälschner S. 926. Nach ihm ist jeder Versuch ein Unternehmen, aber nicht jedes Unternehmen ein Versuch.

---

[1]) Binding 163, n. 5; Berner 436; Frank § 159 II; Olshausen § 159, n. 3; Ebermayer § 159, n. 2; Schwartz § 159, n. 4; Finger G. S. Bd. 82, S. 362; Harburger a. a. O. S. 351.

[2]) Ähnlich Frank in der 8.—10. Aufl. § 105, II.

[3]) V. Liszt-Schm. 204, n. 5; v. Liszt, f. A. 175; Allfeld 188; Voigt 233; Hälschner 926; Gerland 281; Göbel a. a. O. 10.

[4]) V. Liszt, f. A. S. 177 und v. Liszt—Schm. S. 204.

„Es steht nichts entgegen," sagt er, „auch eine Vorbereitungshandlung als ein Unternehmen zu bezeichnen."

Stoos S. 305 verweist auf den Sprachgebrauch und ist der Ansicht, daß „Versuchen" und „Unternehmen" Verschiedenartiges bezeichnen. Wer etwas versucht, strebe einen bestimmten Erfolg an, mit „Unternehmen" werde nicht die Richtung auf den Erfolg gekennzeichnet, sondern der Beginn einer meist fortgesetzten Tätigkeit.

Allein auf den Sprachgebrauch zu verweisen geht m. E. nicht an. Ihn nimmt jede der verschiedenen Ansichten für sich in Anspruch, und er besagt doch gar nichts, wenn es sich um die Auslegung von Rechtsbegriffen handelt. Diese wollen aus dem Sinn des Gesetzes, aus ihrer historischen Entstehung und ihrem Zusammenhang entwickelt werden.

Das Reichsgericht, das imstande gewesen wäre, der Praxis die Wege zu weisen, hat in stets schwankender Auffassung den Begriff des Unternehmens definiert. Zur Erläuterung seien einige wichtige Entscheidungen angeführt.

Das Urteil vom 9. November 1880 (Bd. 3 S. 26) erklärt den § 159 StGB. auf den Fall für anwendbar, daß der Angeklagte einen andern erfolglos aufgefordert hat, einen Dritten zur Leistung des Meineids zu verleiten. „Die Strafbestimmung", sagt das Reichsgericht, „enthält aber keine Andeutung dafür, daß ihr Tatbestand, das Unternehmen, einen andern zum Meineid zu verleiten, auf den Fall der unmittelbaren Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden einzuschränken ist und die Fälle, in denen das Unternehmen auf eine mittelbare Einwirkung auf den zu Verleitenden ... angelegt ist, vom Tatbestand ausgeschlossen sein sollen."

Dementsprechend nimmt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 24. Mai 1882 (R. Bd. 4 S. 504) an, daß in der Aufforderung an eine Mittelsperson, durch welche die Einwirkung auf den Willen des zu verleitenden Dritten betätigt werden soll, unter Umständen schon ein Unternehmen, einen andern zur Begehung eines Meineids zu verleiten, gefunden werden kann.

In der Entscheidung vom 4. Juni 1883 (Bd. 8 S. 354) spricht das Reichsgericht aus: „Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie nach der Absicht des Gesetzes hat aber die Bezeichnung „Unternehmen" keinesfalls eine engere Bedeutung als der Begriff des Versuchs. ..., dagegen umfaßt es nach dem Wortsinn jede Handlung, welche zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens — hier der Verleitung eines anderen zur Leistung eines Meineides — vorgenommen wird."

Noch weiter geht das Reichsgericht in der Entscheidung vom 4. Dezember 1884 (R. 6 S. 777). Es gelangt dazu, einen Fall als strafbares Unternehmen der Verleitung zum Meineid anzusehen, in welchem ein

Untersuchungsgefangener seiner Frau schrieb, sie solle einen Zeugen zum Meineid verleiten, der Brief aber gar nicht in die Hände der Adressatin gelangt war. Es liegt hier ein mißlungener Anstiftungsversuch zur Anstiftung zum Meineid vor, den das Reichsgericht für strafbar erklärte. Binding S. 164 n. 2 bezeichnet diese Auffassung als „schwer anstößig".

In E. 42 S. 466 beginnt das Reichsgericht seinen bisherigen Standpunkt aufzugeben. Es legt — allerdings für andere Tatbestände — dar, daß das Unternehmen mit dem Versuch zusammenfalle. In der von Ebermayer § 159 n. 1 mitgeteilten Entscheidung vom 15. April 1913 identifiziert das Reichsgericht „Unternehmen" mit „Versuch" auch für den Tatbestand der Verleitung zum Meineid und hält diesen Standpunkt, soweit § 160 StGB. in Betracht kommt, in E. 45 S. 282 (286) aufrecht.

Sonderbarerweise hält nun das Reichsgericht nicht mehr folgerichtig an seiner Auffassung fest und nimmt in der Entscheidung vom 8. Oktober 1925 (Bd. 59, S. 370) für den Begriff des Unternehmens als genügend an, wenn eine Einwirkung auf eine Mittelsperson vorliegt, auch wenn diese keine Verbindung mit der zu verleitenden Person herstellt. Der Wichtigkeit wegen sei diese Entscheidung kurz wiedergegeben:

„Der Angeklagte S. hat ..., während er sich in Untersuchungshaft befand, und die Vergünstigung der — durch Hertha B. besorgten — Selbstbeköstigung genoß, zwischen den mit Essen in das Gefängnis geschickten Tellern mehrere an Hertha B. gerichtete Kassiber verborgen, damit sie ihr bei Rücksendung der Teller mit diesen zugehen sollten. Nach dem Inhalt der Kassiber sollte Hans B. bewogen werden, falls er eidlich als Zeuge vernommen würde, zugunsten des Angeklagten eine wissentlich falsche Aussage zu machen. Die Kassiber gelangten nicht an Hertha B., weil sie von einem Gefängnisbeamten entdeckt und zurückgehalten wurden und zwar nachdem S. sie mit den Tellern an die Gefängnisverwaltung zum Zweck der Rücksendung ausgehändigt hatte. Der Wille des Angeklagten ging dahin, daß Hertha B. sich als Mittäterin oder Gehilfin an der Verleitung Hans B.'s zur wissentlich falschen eidlichen Zeugenaussage beteiligen sollte."

Die Begründung zu diesem Urteil führt aus:

„Im Bereich des § 159 StGB.... hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts stets daran festgehalten, daß für einen als „Unternehmen" zu bewertenden „Anfang der Ausführung" jede Handlung genügt, durch die — dem Willen des Täters gemäß — das von ihm gewählte Verleitungsmittel in der Richtung auf den erstrebten Erfolg in Bewegung gesetzt wird, sei es, daß die Einwirkung

auf den zu Verleitenden unmittelbar durch den Verleitenden, sei es, daß sie mittelbar, durch eine Mittelsperson, erfolgt oder erfolgen soll, im letzteren Fall ohne Rücksicht darauf, ob die Mittelsperson „mit der verbrecherischen Absicht des Unternehmens bekannt oder unbekannt" ist.... Es ist deshalb nicht erforderlich, daß der „Unternehmer" mit der Einwirkung auf den zu Verleitenden oder auf die hiezu gewählte Mittelsperson bereits in dem Sinne begonnen hat, daß die angestrebte Verbindung mit dem zu Verleitenden oder auch nur mit der hiezu angegangenen Mittelsperson bereits hergestellt sein muß; es genügt, daß der „Unternehmer" eine in die äußere Erscheinung tretende Handlung vorgenommen hat, die seinen Willen nach außen kund werden läßt, deren Erfolg aber seinem Willen entzogen ist, und die zugleich das Mittel bildet, wodurch er sein Vorhaben ausführen will."

Das Reichsgericht geht in der Auslegung des Begriffs „Unternehmen" entschieden zu weit. Da die Entwürfe statt des Wortes „Unternehmen" den ebenso unbestimmten und unklaren Ausdruck „Suchen" gewählt haben, so ist das Reichsgericht nicht gezwungen, falls diese Formulierung Gesetz wird, von seiner seither vertretenen Auffassung abzuweichen. Das wäre für den Fall der mittelbaren Verleitung entschieden zu bedauern. Es liegt dem, wie Binding S. 164 treffend bemerkt, „eine Verkennung des gesetzlichen Tatbestandes und eine Verwirrung der Gebiete von Versuch und Anstiftung zugrunde, wenn es (das R. G.) schon die erfolglose Aufforderung an den Mittelsmann, eine dritte Person zum Meineid zu bestimmen, als vollendetes Verbrechen nach § 159 StGB. betrachtet." Der Sinn der Bestimmung über die Verleitung zum Meineid kann nur darin gefunden werden, daß derjenige, der eine verleitende Tätigkeit unmittelbar an einem andern vornimmt, um diesen zu einem Meineid zu bestimmen, zu bestrafen ist.

Subjektiv fordert der Tatbestand der Verleitung zum Meineid das Bewußtsein, einen andern zu verleiten. Der Verleiter muß ferner beabsichtigen, einen andern zu vorsätzlich falscher beeideter oder durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigter Aussage zu verleiten. Er muß von der Annahme ausgehen, daß der zu Verleitende etwas zu beschwören habe, dessen Unwahrheit ihm bekannt sei. Beruht diese Annahme auf einem Irrtum, so liegt trotzdem der Tatbestand der Verleitung vor.[1]) Weiß der Verleiter, daß der zu Verleitende unzurechnungsfähig ist, so entfällt der Tatbestand der Verleitung. Weiß er es nicht, handelt er also in dem Glauben, daß der zu Verleitende zurechnungsfähig sei, so

[1]) Ebenso Frank § 159 III.

ist er wegen Verleitung zum Meineid zu bestrafen, auch wenn jener in der Tat unzurechnungsfähig war.[1])

Für den subjektiven Tatbestand kommt nichts auf den Willen des zu Verleitenden an. Nicht nötig ist, daß dieser die Unwahrheit der von ihm zu beschwörenden Aussage kennt, oder weiß, daß er verleitet werden soll. Verleitung zum Meineid liegt auch dann vor, wenn der zu Verleitende von Anfang an sich weigert, Falsches zu beschwören, oder wenn er schon entschlossen war, einen Meineid zu leisten. Die Verleitung darf sogar Erfolg gehabt und den Verleiteten bestimmt haben, einen Meineid zu leisten; nur darf es nicht zur Ausführung des Entschlusses gekommen sein, sonst liegt Anstiftung vor.[2])

Kommt es infolge der Verleitung zur Eidesleistung, ist der Eid aber nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig falsch geschworen, so nimmt das Reichsgericht den Tatbestand der Verleitung zum Meineid als gegeben an.[3]) Man wird dieser Auffassung beipflichten müssen, denn für den Tatbestand des § 173 (E. 25), § 188 (E. 27) kommt es nicht darauf an, daß die Verleitung erfolglos blieb. Sie darf nur nicht gerade den Erfolg haben, den der Verleitende erreichen wollte. Weder Anstiftung zum vorsätzlichen noch zum fahrlässigen Meineid liegt in diesem Fall vor und es steht m. E. nichts entgegen, den Tatbestand der Verleitung zum Meineid anzunehmen.

„Die Verleitung zum Meineid bildet formell ein selbständiges Delikt", sagt die Begründung. Damit stimmt überein, daß die Verfasser der Entwürfe eine besondere Bestimmung über den Rücktritt für nötig gehalten haben (§ 173 Abs. 3 E. 25, § 188 Abs. 3 E. 27). Dennoch bezweifelt H. Mayer S. 216 diese Meinung der Begründung, da ja der alte Wortlaut erhalten geblieben sei. Bei der Fassung des Tatbestands im geltenden Recht war es nicht sicher, ob der Gesetzgeber diese Stelle als delictum sui generis oder als einen Fall der versuchten Anstiftung aufgefaßt haben wollte. Doch läßt der Wortlaut der Entwürfe m. E. die Annahme zu, daß diese Stelle zu einem Sonderdelikt gestaltet wurde.

Versuch und Teilnahme sind nach allgemeinen Grundsätzen möglich.

Eine versuchte Verleitung zum Meineid wird sich jedoch kaum denken lassen, da die Verleitung als solche schon alles umfaßt und mehr noch, was Versuch sein könnte. Damit stimmt überein, daß der Rücktritt

---

[1]) Vgl. R. G. in J. W. Bd 46, S. 108; ebenso Frank § 159, I; Binding 164; a. A. v. Liszt in J. W. Bd. 46, S. 108.

[2]) Ebenso Binding 165; Frank § 159, I; Olshausen § 159, n. 3; R. G. Bd. 59, S. 272.

[3]) R. G. Bd. 34, S. 431; ebenso Frank § 159 I; Kühne S. 68; zweifelnd Binding 165; a. A. v. Liszt-Schm. 592.

über den Rahmen der §§ 24 (E. 25), 27 (E. 27) hinaus straflos ist. Verhindert der Täter „aus freien Stücken" den Meineid, so wird er, obwohl der Tatbestand der Verleitung zum Meineid schon erfüllt ist, straffrei (§ 173 Abs. 3 E. 25, § 188 Abs. 3 E. 27). Die Aussicht auf Straflosigkeit wird motivierend für den Rücktritt wirken, und es ist wertvoller für die Rechtsordnung einen Meineid zu verhindern, als einen Schuldigen zu bestrafen.[1])

Die Anstiftung zu vorliegendem Tatbestand ist denkbar,[2]) wenn man nicht wie das Reichsgericht die Fälle der mittelbaren Verleitung in den Tatbestand der Verleitung zum Meineid einbezieht. Für diese Auffassung bedeutet die Anstiftungstätigkeit bereits ein „Verleiten suchen". — Bleibt die Anstiftung erfolglos, so kann die Strafe aus § 196 E. 27 (§ 182 E. 25) entnommen werden.

Die Möglichkeit der Beihilfe wird fast allgemein zugegeben. Zwar wird von manchen zur Strafbarkeit der Beihilfe gefordert, daß der Haupttäter zumindest einen strafbaren Versuch ausgeführt haben müsse.[3]) Doch scheint mir diese Ansicht nicht gerechtfertigt. v. Liszt, der dieser Auffassung ist, leugnet die Möglichkeit einer Beihilfe zur Verleitung zum Meineid und gibt nur die Verleitung zur Beihilfe zum Meineid als möglich zu. Für diese Möglichkeit fordert er dann die Ausführung eines strafbaren Versuchs des Meineids, da die Strafbarkeit der „unternommenen Verleitung" dadurch bedingt sei, daß die Handlungsweise, zu welcher verleitet werden soll, falls sie den Intentionen des Verleiters entsprechend gesetzt würde, mit Strafe belegt werden könne. Diese Auffassung v. Liszts erscheint mir zu konstruktiv, und es ist nicht einzusehen, warum nicht der Verleitung zum Meineid Hilfe geleistet werden kann, indem z. B. der Verleitende mit Geld unterstützt wird, damit er es zur Verleitung benütze.

Die Voraussetzungen der Beihilfe sind die des § 30 E. 27 (§ 26 E. 25). Erforderlich ist das Bewußtsein, daß Hilfe geleistet wird und daß gerade die Verleitung zum Meineid unterstützt wird. Nicht ist nötig, wie Olshausen[4]) verlangt, daß der Gehilfe die Absicht habe, zu einer erfolgreichen Meineidsleistung Beihilfe zu leisten.

Hat die Verleitung Erfolg gehabt, so geht das Delikt in der Anstiftung zum Meineid auf. Eine Konkurrenz zwischen beiden Tatbeständen ist nicht möglich. Die Voraussetzung des Tatbestandes der Verleitung zum

[1]) Vgl. Begründung zu E. 25, S. 87.
[2]) Vgl. Geyer 314; Schmitz a. a. O. 56; Kühne S. 58.
[3]) So v. Hälschner 928; Voigt 237; v. Liszt f. A. 187.
[4]) § 159, n. 8.

Meineid ist ja gerade, daß der vom Verleitenden gewollte Erfolg nicht eintritt. Ebenso verbietet es sich, soweit § 188 E. 27 (§ 173 E. 25) in Betracht kommt, eine Konkurrenz mit § 196 E. 27 (§ 182 E. 25) anzunehmen.

Für die Verleitung zur falschen eidesstattlichen Versicherung gelten die gleichen Grundsätze.

c) Die Herbeiführung eines falschen Eides

Schon in den Vorarbeiten zum preußischen Strafgesetz wurde die Frage berührt, ob jemand strafbar sei, der einen andern verleite, unwissentlich falsch zu schwören. Das preußische Strafgesetz hat jedoch diese Frage verneint und demgemäß auch der norddeutsche Entwurf, der die preußischen Bestimmungen übernahm. Es wurde als „materiell ungerecht" empfunden, „denjenigen, welcher gar nicht die Absicht habe, einen andern zum Meineidigen zu machen, als einen Verleiter zum Meineid zu bestrafen." Im Jahre 1870 trat Schultze mit seiner Schrift „Die Verleitung zum falschen Eide" hervor. Er forderte, die Verleitung zum unvorsätzlich falschen Eid als selbständiges Verbrechen zu bestrafen. Erst in dritter Lesung nahm der Reichstag den Vorschlag Schultze's in der Fassung des heute geltenden § 160 StGB. an.

Die Entwürfe von 1925 und 1927 haben diese Strafbestimmung in etwas geänderter Form beibehalten. Entsprechend dem erweiterten Anstiftungsbegriff hat auch das Wesen der vorliegenden Strafbestimmung eine Aenderung erfahren. Die Entwürfe wollen hervorgehoben wissen, daß die Herbeiführung eines falschen Eides auf Grund besonderer Bestimmung strafbar sei, da man der Auffassung sein könnte, daß vorliegender Tatbestand unter die erweiterte Anstiftung des § 29 E. 27 (§ 25 E. 25) falle.[1])

Objektiv ist zur Bestrafung nötig, daß eine nicht vorsätzlich falsche Aussage durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt oder zumindest zu bekräftigen versucht wurde.[2]) Dadurch unterscheidet sich vorliegender Tatbestand von der Verleitung zum Meineid, bei welcher, wie wir gesehen haben, es nicht zu dem vom Verleitenden gewollten Erfolg gekommen sein darf.

Für das Recht des StGB. war es zweifelhaft, ob der § 160 Anwendung finden konnte, wenn die Eidesleistung nicht vorsätzlich falsch,

[1]) Darüber siehe unten S. 62.

[2]) E. 27 vermeidet die mangelhafte Wortfassung des E. 25, er berücksichtigt gleichermaßen Voreid und Nacheid.

sondern fahrlässig falsch geschah. Wer, wie Binding und Olshausen Anstiftung zum fahrlässigen Delikt für möglich hielt, mußte dies verneinen. Für ihn schieden diese Fälle aus dem Gebiet des § 160 StGB. aus. Für die andern war das Vorliegen des Tatbestandes zu bejahen, gleich ob der Schwörende straflos ist, oder ob ihm Fahrlässigkeit zur Last fällt.[1])

Zum subjektiven Tatbestand ist auf Seiten des Täters das Bewußtsein erforderlich, daß eine unwahre Tatsache beschworen wird, und die Vorstellung, daß dem Schwörenden die Unwahrheit nicht bekannt ist.

Der Tatbestand des § 186 E. 27 (§ 174 E. 25) verlangt, daß der Schwörende subjektiv richtig, objektiv falsch ausgesagt hat. Klar ist, daß auch der erweiterte Anstiftungsbegriff der Entwürfe diese Fälle nicht erfassen kann, da für den Fall der Anstiftung eine objektiv rechtswidrige Tat vorausgesetzt wird. Die subjektiv richtige Aussage kann aber nicht objektiv rechtswidrig sein.[2]) Dagegen ist der Fall, daß der Bestimmte fahrlässig falsch schwört, unter Anstiftung zu rechnen.

Die Entwürfe haben trotz Einbeziehung der Fälle der mittelbaren Täterschaft unter den Anstiftungsbegriff die Bestimmung des § 160 StGB. beibehalten, da es nach geltendem Recht zweifelhaft war, ob bei den Eidesdelikten eine mittelbare Täterschaft möglich ist. Muß aber nicht gefordert werden, daß diese Sondernormierung als überflüssig zu vermeiden ist?

Für das geltende Recht war eine besondere Bestimmung notwendig, da sonst höchst wahrscheinlich, wie Stoos S. 310 bemerkt, die Verleitung zum Falscheid tatsächlich straflos geblieben wäre. Denn vielfach wird angenommen, daß man den Verleiter nicht als Täter bestrafen könne, da zum Meineid ein eigener Eid des Täters vorausgesetzt werde.[3])

„Die Eidespflicht besteht nur für den Schwörenden selbst", sagt Schultze S. 7, „kann daher auch nur durch ihn, nicht aber durch einen Dritten verletzt werden, gerade so wie das eigentliche Amtsdelikt, die Notzucht, der Inceſt usw. ihrem Begriff nach durch einen andern nicht verübt werden können."

Es ist zuzugeben, daß diese Auffassung immer nur mit dem höchstpersönlichen Charakter des Eides operiert, ohne dafür besondere Anhaltspunkte zu haben. Hiegegen wendet sich v. Liszt, indem er die Gleichstellung mit den Amtsdelikten, dem Inceſt usw. als unhaltbar bezeichnet. „Die Beamtenqualität ist beim Amtsdelikt, die Verwandtschaft beim

---

[1]) Hälschner 931; Dochow 242; Schütze 315; Birkmeyer 1197; v. Liszt-Schm. 626; Frank § 160 II; Göbel 15; Oppenhof § 160 n 1.; Stoos 310.

[2]) Vgl. H. Mayer a. a. O. S. 217.

[3]) Schütze 315 n. 22; Frank § 160 I; Olshausen § 160; Schultze a. a. O. S. 7; a. A. v. Liszt, f. A. S. 191 ff.; Binding 166.

Inceſt uſw. die unerläßliche Vorausſetzung für das Zuſtandekommen der ſtrafbaren Handlung; dagegen ſetzt die falſche Ausſage eine ſolche beſondere Qualität beim Täter nicht voraus. Man könnte mir allerdings einwenden, auch hier werde die Pflicht zur Ausſage der Wahrheit erſt begründet durch die Eigenſchaft Zeuge, Sachverſtändiger, Partei in eigener Sache zu ſein; allein dieſer Einwand beruht auf einer offenbaren Verwechſlung. Durch die Rechtsbeugung oder Rechtsverweigerung wird der Nichtbeamte nicht zum Beamten ...: wohl aber wird derjenige, der eine gerichtliche Ausſage abgibt, eben durch die Ablegung dieſer Ausſage zum Zeugen. Die Strafbarkeit der falſchen Ausſage iſt alſo nicht bedingt durch eine gewiſſe perſönliche Qualität des Ausſagenden, ſondern umgekehrt, die Ablegung einer beſtimmt qualifizierten Ausſage verleiht dem Ausſagenden eben dieſe Qualität. Alſo ſelbſt dann, wenn man in Abrede ſtellt, daß der Nichtbeamte durch einen in Irrtum geführten, gutgläubigen Beamten ein eigentliches Amtsdelikt als (fingierter) Selbſttäter begehen könne, würde daraus noch immer durchaus keine Konſequenz für die Begehung des Meineides abgeleitet werden können."[1])

In Wahrheit wird man annehmen müſſen, daß eine mittelbare Deliktsbegehung möglich iſt. Im Weſen des Meineids ſelbſt ſind keine Gründe gelegen, die die Anwendung einer mittelbaren Täterſchaft unmöglich machen. Die Eidespflicht hat auch der verletzt, der den Schwurpflichtigen über die Wahrheit ſeiner Ausſage in Irrtum verſetzt; er hat mittelbar einen Meineid begangen.

Trotzdem wird auch bei der Rechtslage der Entwürfe der vorliegende Tatbeſtand nicht zu entbehren ſein. Denn „abgeſehen davon", ſagt die Begründung, „daß die Anwendbarkeit des Begriffs der mittelbaren Täterſchaft auf die Eidesdelikte beſtritten iſt, erſcheint es geboten, Verfehlungen dieſer Art durch eine ausdrückliche Beſtimmung entgegenzuwirken und auch an der Strafbarkeit des Verſuchs der Herbeiführung eines falſchen Eides feſtzuhalten."

Andererſeits ſcheint es bedenklich, auch bei Bejahung der Möglichkeit einer mittelbaren Meineidsbegehung den § 29 E. 27 (§ 25 E. 25) zur Anwendung zu bringen. Es wurde oben darauf hingewieſen und H. Mayer S. 213 betont mit Recht, daß es zweifelhaft erſcheine, ob der ſubjektiv richtige Eid objektiv Rechtswidriges enthalte. Den Ausſagenden als Täter betrachtet, liege nicht einmal objektive Rechtswidrigkeit vor. Dieſe ſei vielmehr nur anzunehmen, wenn man die Tat als vom Urheber begangen anſehe. — Die Anwendung des Anſtiftungsbegriffs ſetzt voraus, daß der unmittelbare Täter zwar ſchuldlos, oder doch un-

[1]) V. Liſzt f. A. S. 191/192.

vorsätzlich, aber objektiv rechtswidrig handelt, ohne also infolge fehlenden inneren Tatbestandes strafbar zu sein. Dies ist bei dem Delikt des § 186 E 27 (§ 174 E. 25) aber gerade nicht der Fall. Auf diese Strafdrohung könnte also nur dann verzichtet werden, wenn der geschilderte Urheberbegriff im allgemeinen Teil unter Strafe gestellt sein würde.

Das Delikt ist vollendet, sobald der Schwörende seine vorbeeidigte Aussage abgeschlossen oder seine Angaben mit der Eidesleistung bekräftigt hat. Der Versuch beginnt mit der ersten Einwirkung auf den zu Bestimmenden. Dabei wird nach dem Wortlaut des Entwurfs von 1927 auch in der Einwirkung auf eine Mittelsperson ein Versuch gesehen werden können.[1]) Ebenso ist Versuch anzunehmen, wenn der Bestimmte vorsätzlich einen objektiv falschen Eid geschworen hat, während der Verleiter sich der Vorsätzlichkeit des Schwörenden nicht bewußt war.[2])

Vorliegender Tatbestand stellt sich als selbständiges Delikt dar. Teilnahme ist nach allgemeinen Bestimmungen möglich.

Das Gesagte gilt auch für die Herbeiführung einer falschen Versicherung an Eidesstatt.

Das geltende Recht behandelt vorliegendes Delikt milder als die Verleitung zum Meineid, wohl aus dem Gedanken heraus, daß bei letzterem Delikt ein anderer zum Meineidigen werden soll, während derjenige, der zum Falscheid veranlaßt wird, im guten Glauben unter Eid falsch aussagt und sich nicht des Meineids schuldig macht. Es wird sich aber fragen, worauf Stoos S. 403 hinweist, ob die mildere Behandlung des zum Falscheid Verleitenden am Platze ist. Wenn die Rechtsnatur der Eidesdelikte in erster Linie in der Gefährdung der prozessualen Wahrheitsforschung zu erblicken ist, so wirkt der Falscheid für die Feststellung des objektiven Sachverhalts genau so gefährlich wie der Meineid. Im Gegenteil wird die subjektiv richtige Aussage vermöge der Unbefangenheit des Schwörenden auf den Richter überzeugender wirken als die falschen Angaben eines zum Meineid Entschlossenen.[3])

Die Entwürfe ließen sich offenbar von dieser Ansicht tragen, denn die Strafe, die in E. 25 für die Herbeiführung eines falschen Eides ausgesprochen ist, ist gegenüber dem § 160 StGB. erhöht worden, und der Entwurf von 1927 geht sogar soweit, den Strafrahmen des § 186 dem des § 188 gleichzustellen.

---

[1]) Anders für das geltende Recht R. G. Bd. 45, S. 282; Frank § 160 IV.
[2]) Ebenso Binding 168; Olshausen § 160 n. 2, Abs. 2; Oppenhof § 160 n. 3; Ebermayer § 160 n. 4; zweifelnd Frank § 160 IV.
[3]) Vgl. dazu Stoos 403; dagegen H. Mayer a. a. O. 219.

III. Die falsche Aussage

Der Gedanke der Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage kam erstmals in einer Verordnung Sachsens vom 10. 12. 1870 „Die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussage vor öffentlichen Behörden betreffend" zum Ausdruck, die aber im Widerspruch zur reichsrechtlichen Regelung stand und daher durch königliches Dekret vom 25. Januar 1873 wieder aufgehoben wurde.[1]) Ein weiterer Versuch, eine derartige Gesetzesbestimmung einzuführen, war in dem im Jahre 1898 dem Reichstag vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen der ZPO. und der StPO., sowie die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen" enthalten.[2]) Der Entwurf wurde aber nie Gesetz. Schon vorher, am 25. Mai 1897, war der Reichstagsabgeordnete Salisch mit einem Entwurf hervorgetreten, der den Gedanken der Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage zur Grundlage hatte und im wesentlichen der heutigen Formulierung der §§ 175 E. 25, 187 E. 27 entsprach.[3]) Da aber die Kommission für die Reform des Strafprozesses sich gegen die Bestrafung falscher uneidlicher Aussagen aussprach, so konnte der Gesetzesvorschlag nicht von Erfolg begleitet sein.

Weitere Versuche in dieser Richtung mehrten sich.[4]) Von den neueren Strafgesetzentwürfen fordern die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage: Der Vorentwurf von 1909, der Kommissionsentwurf von 1913, der Gegenentwurf von 1911 und der Entwurf von 1919.

Nach geltendem Recht ist die Lüge vor Gericht nur in gewissen Fällen strafbar, nämlich dann, wenn ein besonderer Tatbestand die Lüge unter Strafe stellt. Man denke an die unwahre Entschuldigung eines Zeugen, Schöffen oder Geschworenen § 138 StGB., oder an den Fall, daß jemand einen andern wider besseres Wissen vor Gericht einer strafbaren Handlung beschuldigt § 164 StGB. Eine allgemeine Strafdrohung gegen die falsche Aussage vor Gericht kennt das geltende Recht nicht. Für die Einführung einer derartigen Bestimmung sind besonders v. Liszt, Binding und Beling eingetreten.[5])

Die Entwürfe haben dem Rechnung getragen. In § 175 E. 25 und § 187 E. 27 wird die falsche uneidliche Aussage unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe bedroht, wobei zu bemerken ist, daß E. 27 den Abs. 2 des § 175 E. 25, der in besonders leichten Fällen Straffreiheit zuließ, nicht aufgenommen hat.

---

[1]) Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1870 S. 358/359; 1873 S. 163.
[2]) Vgl. Reichstagsdrucksachen 1898/99 Nr. 108.
[3]) Vgl. dazu Stoos S. 389.
[4]) Siehe dazu Begründung zu E. 25, S. 88, Anm. 1.
[5]) V. Liszt l. A. S. 17 ff.; Lehrb. S. 588; Binding S. 138, n. 3; Beling D. J. Z. IV, S. 363.

Der objektive Tatbestand der falschen Aussage stellt sich folgendermaßen dar:

1. Die Aussage muß falsch sein. Hiebei kann grundsätzlich auf die falsche eidliche Aussage verwiesen werden.

2. Der Aussagende muß von der vernehmenden Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen worden sein. Der Hinweis muß ausdrücklich geschehen; es genügt nicht, daß dem Vernommenen die Strafbarkeit der falschen uneidlichen Aussage bekannt war, ohne daß er darauf hingewiesen wurde.

3. Der Aussagende muß als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach prozessualer Vorschrift.

4. Die Behörde, vor der die falsche Aussage gemacht wird, muß zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständig sein (objektive Bedingung der Strafbarkeit) § 176 Abs. 3 E. 25, § 189 Abs. 3 E. 27. Die unbeeidigte falsche Aussage vor Behörden, denen die Berechtigung zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen fehlt (z. B. die Staatsanwaltschaft), ist nicht strafbar.

Subjektiv erfordert der Tatbestand das Bewußtsein, ein falsches Zeugnis oder Gutachten zu erstatten. Ferner muß der Aussagende wissen, daß er in seiner Eigenschaft als Zeuge oder Sachverständiger aussagt, was gerade bei der uneidlichen Vernehmung nicht immer klar hervortritt, und es muß ihm bekannt sein, daß er auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen wurde. Dolus eventualis genügt. Fahrlässigkeit, auch grobe, ist nicht strafbar. Dagegen muß das Merkmal der Zuständigkeit der Behörde als objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht vom Vorsatz umfaßt sein. Ein Irrtum über die Zuständigkeit schließt den Vorsatz nicht aus.

Der Umfang der uneidlichen Aussagen ist nach geltendem Recht sehr groß. Es kommen vor allem die Fälle der §§ 57, 58 StPO. § 393 ZPO. in Betracht. Da für die vorliegende Bestimmung allgemeine Strafmündigkeit gilt, so ergibt sich die befremdende Tatsache, daß der Eidesunmündige nicht wegen Meineides, wohl aber wegen falscher uneidlicher Aussage bestraft werden kann. Man kann aber doch nicht annehmen, daß der Jugendliche unter 16 Jahren, dessen Verständnis für das Wesen und die Bedeutung des Eides der Gesetzgeber verneint, sich über die Bedeutung der uneidlichen Aussage im Klaren befindet. Es wäre angebracht, die für die Eidesmündigkeit gezogene Altersgrenze auch auf die uneidliche Aussage auszudehnen.

Hinsichtlich der Vollendung des Delikts gilt das zum Voreid Gesagte in entsprechender Weise. Ein Abschluß der Aussage muß verlangt werden, um die Möglichkeit einer Berichtigung offen zu lassen. Teilnahme

an der falschen uneidlichen Aussage ist möglich, der Versuch dagegen nicht unter Strafe gestellt. Der Entwurf von 1927 bringt als novum die Strafbarkeit der Verleitung zur falschen uneidlichen Aussage (§ 188 Abs. 2 S. 2).

Ueber die Berechtigung der vorliegenden Bestimmung sind die Meinungen geteilt. Binding ist, wie gesagt, allen Ernstes für die Schaffung dieses Tatbestandes eingetreten. Er leitet aus praktischen Erfahrungen das Bedürfnis ab, die falsche uneidliche Beweisaussage unter Strafe zu stellen. „Eine Anzahl von Zeugen," sagt er, „die wissen, daß sie nicht vereidigt werden, lügen das Gericht aufs frechste an."[1]) Beling a. a. O. S. 363 kommt zu dem Ergebnis, daß die unwahre Aussage rechtswidrig und an ihrer Strafwürdigkeit nicht zu zweifeln sei.[2]) Die Zeugenlüge müsse, soweit sie vorsätzlich geschehe, als „Vergehen" im Sinne des § 1 StGB. betrachtet werden.

Dagegen führt H. Mayer a. a. O. S. 198 erhebliche Bedenken ins Feld. Er geißelt insbesondere, daß nicht ein förmliches Verfahren, eine Zuständigkeit in dieser Sache oder wenigstens in Sachen dieser Art, zum Tatbestand gefordert werde. Er weist darauf hin, daß die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage den zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen zwinge, sofern er bei der Aussage auch Nachteiliges bekunden müßte, gänzlich zu schweigen. Damit gingen aber wertvolle Erkenntnisquellen verloren. Eine Berechtigung dieser Bestimmung sei nur dann gegeben, wenn der Prozeßgesetzgeber die unbeeidigte Aussage in weiterem Umfang einführe.

Von letzterer Voraussetzung gingen die Verfasser der Entwürfe bei Schaffung des Tatbestandes offenbar aus. Es war zur Erkenntnis geworden, daß die Eidesabforderung in übermäßiger Weise sich häufte, und damit die Bedeutung des Eides in den Augen des Volks an Heiligkeit verlor. „Allgemein wird daher gefordert", sagt die Begründung S. 88, „daß bei einer Reform der Prozeßgesetze die eidliche Vernehmung beschränkt und insbesondere in Angelegenheiten von geringer Bedeutung die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen zugelassen werde. Geschieht das, so ergibt sich die Notwendigkeit, in allen Fällen, wo die gegenwärtig vorgeschriebene Beeidigung der Aussage künftig unterbleiben soll, die uneidliche falsche Aussage unter Strafe zu stellen."

Diesen Bestrebungen kam der amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch entgegen, indem die einschlägigen Prozeßgesetze eine völlige Aenderung durch ihn er-

[1]) Binding S. 138 n. 3.
[2]) Gegen ihn Stoos S. 392 n. 3.

fahren sollen. Die Eidesabnahme ist eingeschränkt und findet nur noch als äußerstes Mittel zur Wahrheitsforschung statt und unter den Voraussetzungen einer ausschlaggebenden Bedeutung für die Urteilsfindung. Daneben tritt die „Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit" als Regelform der Beteuerung einer Aussage mit Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der falschen „Versicherung". — Einen größeren Umfang hat die Aussage ohne Versicherung und Eid erlangt, entsprechend der geplanten Strafbestimmung der falschen uneidlichen Aussage. Es ist die Möglichkeit vorhanden, eine Aussage ohne „Versicherung" zu lassen, wenn die Aussage nach der Ueberzeugung aller Mitglieder des Gerichts offenbar unglaubwürdig ist, oder wenn sie unerheblich ist und der Zeuge auch nicht in der Lage ist, erhebliche Tatsachen zu bekunden, weiter wenn Gericht und Beteiligte auf die „Versicherung" verzichten, oder endlich wenn das Verfahren nur eine Uebertretung betrifft Art. 67, Ziff. 26 Entw. e. E. G. v. 1929.

IV. Strafe und Strafermäßigung

1. Die ordentliche Strafe für den Meineid ist wie im geltenden Recht Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Die Mindeststrafe ist gemäß § 35 E. 27 (§ 31 E. 25) ein Jahr. Mit Rücksicht auf die Folgen des Meineides für die Sicherheit der behördlichen Wahrheitsforschung scheint Zuchthausstrafe gerechtfertigt.

Abweichend vom geltenden Recht haben die Entwürfe die Annahme mildernder Umstände allgemein zugelassen (§§ 72, 73 E. 25, §§ 73, 74 E. 27), sodaß eine dem § 157 StGB. entsprechende spezielle Bestimmung überflüssig war. Das Gericht kann also beim Meineid gemäß den §§ 73, 74 E. 27, wenn „bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine milde Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen", mit der Strafe bis auf drei Monate Gefängnis heruntergehen. In dieser Möglichkeit erblickt H. Mayer[1]) die Gefahr, daß in der Praxis Gefängnis statt Zuchthaus zur Regelstrafe werde. Es habe sich gezeigt, daß die Möglichkeit, mildernde Umstände zu bewilligen, gerade bei den schwersten Verbrechen in den weitaus meisten Fällen zu Gefängnisstrafen führe. Die allgemeine Zulassung mildernder Umstände bedeute also praktisch dasselbe, wie wenn man die Zuchthausstrafe für den Meineid überhaupt fallen ließe.[2]) In diesem Punkt geht H. Mayer entschieden zu weit. Schon die vom Gesetzgeber in § 74 E. 27 gezogenen Grenzen

[1]) A. a. O. S. 220.
[2]) A. a. O. S. 221.

werden die Gerichte zwingen, in der Annahme mildernder Umstände vorsichtig zu sein. Die Regelung der Entwürfe ist zu befürworten, da sie durch einheitliche Zulassung der Strafmilderung ermöglicht, in allen Fällen Härten zu vermeiden, die absolut unzureichende Kasuistik des § 157 StGB. aber nicht wiederholt.

Den besonderen Strafschärfungsgrund des § 154 Abs. 2 StGB. haben die Entwürfe nicht aufgenommen in der richtigen Erkenntnis, daß, falls nicht zwischen Meineid und Verurteilung voraussehbarer ursächlicher Zusammenhang gegeben ist, der Meineidige nicht für den erhöhten Erfolg verantwortlich gemacht werden kann. Für das etwa vorhandene Bedürfnis erhöhter Strafe bietet der Strafrahmen des Meineidtatbestandes Spielraum genug. War der Vorsatz des Täters auf die schwere Folge, den Tod oder die Freiheitsberaubung gerichtet, so ist Konkurrenz mit einem Verbrechen der Tötung oder einem Vergehen der Freiheitsberaubung gegeben.

Daß die Entwürfe den Verlust der Zeugnisfähigkeit als obligatorische Folge des Meineides nicht kennen, darauf ist weiter oben (II, 2c) hingewiesen worden. Ebenso hat die in § 161 StGB. enthaltene weitere Bestimmung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte keine Aufnahme in die Entwürfe gefunden. Für den Verlust der Amtsfähigkeit, des Wahl- und Stimmrechts kommen dieselben Regeln in Betracht wie bei anderen Verbrechen. Danach tritt der Verlust der Amtsfähigkeit bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe ipso iure ein § 46 E. 27, § 54 E. 25, während der Verlust des Wahl- und Stimmrechts, falls auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt wird, fakultativ ist § 49 E. 27. [1])

Die Strafe für den fahrlässigen Falscheid ist in E. 25 die gleiche wie im StGB. E. 27 erhöht die Höchststrafe um 1 Jahr. Der Strafrahmen für die vorsätzlich und fahrlässig falsche Versicherung an Eidesstatt weicht in den Entwürfen wenig vom geltenden Recht ab. E. 25 zeigt gegenüber dem Strafgesetzbuch eine mildere Tendenz, die E. 27 für die Bestrafung der vorsätzlich falschen eidesstattlichen Versicherung beibehält, um aber für die fahrlässige Begehung wieder auf den Strafrahmen des § 163 Abs. 1 StGB. zurückzukommen.

Die Strafe für die Verleitung zum Meineid bleibt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, eine Strafe, die E. 27 im Gegensatz zum Strafgesetzbuch und zu E. 25 nun allgemein auch für die Herbeiführung eines falschen Eides androht. Damit hat E. 27 die berechtigte Forderung anerkannt, denjenigen, der einen falschen Eid herbeiführt, gleich dem zum Meineid Verleitenden bestrafen zu können.

Erhöht wurde gegenüber dem geltenden Recht die Strafe für die Verleitung zur vorsätzlich falschen Versicherung an Eidesstatt und die

[1]) Anders § 57 E 25.

Herbeiführung einer falschen eidesstattlichen Versicherung, bei welch letzterem Delikt E. 27 soweit geht, die Höchststrafe auf 2 Jahre Gefängnis zu erhöhen. Neu ist in E. 27 die Bestrafung der Verleitung zur falschen uneidlichen Aussage, die in E. 25 straflos gelassen ist.

Die falsche uneidliche Aussage ist in beiden Entwürfen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht; der Abs. 2 des § 175 E. 25 ist in E. 27 gestrichen.

2. Strafermäßigung tritt gemäß § 158 StGB. ein, „wenn derjenige, welcher sich eines Meineids oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachteil für einen andern aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft." Der fahrlässige Falscheid bleibt, falls der Widerruf in gleicher Weise erfolgt, straflos § 163 Abs. 2 StGB.

Demgegenüber lautet die Fassung der Entwürfe etwas anders. In § 179 E. 25 und § 190 E. 27 wird betont, daß der Täter seine falsche Erklärung „aus freien Stücken" widerrufen muß, „ohne durch irgendwelche äußeren Umstände dazu veranlaßt worden zu sein." Den Widerruf kann der Täter nicht nur bei der Behörde anbringen, bei der er die falsche Erklärung abgegeben hat, sondern auch bei der Behörde, die die Erklärung zu würdigen hat oder sogar bei jedem Amtsgericht. Der Kreis der Behörden ist gegenüber dem geltenden Recht erweitert, um, wie die Begründung sagt, „den Widerruf und die Aufdeckung zum Vorteil der Rechtspflege zu erleichtern."[1])

Für die Wirksamkeit des Widerrufs ist nicht allein maßgebend, daß ein Rechtsnachteil für einen andern noch nicht entstanden ist. Hat die Behörde eine Entscheidung oder Verfügung bereits getroffen, so kommt ein Widerruf auch dann nicht mehr in Frage, wenn die falsche Erklärung ohne Einfluß auf die behördliche Entscheidung oder Verfügung war. Denn die Aufdeckung der Wahrheit hat, nachdem die Täuschung mißlungen ist, für das Ergebnis keinen Wert mehr. Ist vor Erlaß einer Entscheidung oder Verfügung ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden, so ist wie nach geltendem Recht von jetzt an tätige Reue nicht mehr möglich.

Die Strafmilderung ist nicht an gesetzlich vorgeschriebene Grenzen gebunden, sondern in das freie Ermessen des Gerichts gestellt.

Widerruf ist die Erklärung, daß eine früher gemachte Aussage nicht richtig sei. Der Erklärende muß ausdrücklich oder stillschweigend auf seine frühere Aussage Bezug nehmen, ohne daß er aber dabei gerade

[1]) Begründung zu E 25, S. 90.

das Gegenteil seiner früheren Aussage erklärt. Es genügt, daß der Erklärende seine abgegebene falsche Aussage zurücknimmt. Die Angabe der richtigen Tatsache ist nicht erforderlich.[1]) Wenn der Täter nicht selbst falsch geschworen hat, sondern veranlaßte, daß ein anderer unvorsätzlich einen falschen Eid ablegte, so tritt die Wirkung des Widerrufs ein, wenn der Täter die falsche Aussage „richtigstellt" (§ 190 E. 27). Mit Rücksicht auf den Wortlaut wird man hier mehr verlangen müssen als bloße Zurücknahme des falsch Erklärten. Der Täter hat in diesem Fall die Tatsachen richtig anzugeben.

Die den Widerruf enthaltende Erklärung muß vor dem bezeichneten Zeitpunkt der zuständigen Behörde zugegangen sein. Handelt es sich um die Behörde, bei der die falsche Aussage abgegeben wurde, so wird man hier eine absolute Identität zwischen Abgabe- und Widerrufstelle nicht verlangen dürfen. Die Verschiedenheit der einzelnen Abteilungen derselben Behörde hebt ihre Identität nicht auf, desgleichen wird innerhalb des Instanzenzugs eine Behörde angenommen werden können.[2])

Der Widerruf ist ohne Wirksamkeit, wenn eine Entscheidung oder Verfügung schon getroffen oder ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist. Es erübrigt sich, im Rahmen dieser Darstellung auf die Begriffe „Entscheidung" und „Verfügung" einzugehen. Als Rechtsnachteil wird man jede Verschlechterung der rechtlichen, nicht gerade vermögensrechtlichen Lage bezeichnen können.[3]) Dabei muß eine wirkliche Verschlechterung eingetreten sein, eine bloße Gefährdung kann nicht ausreichen.

Der Grund der strafmildernden Wirkung des Widerrufs liegt nach den Motiven zu § 158 StGB. darin, „daß durch die Handlung des Schuldigen die geschehene Rechtsverletzung in ihren objektiven Folgen aufgehoben erscheint." Richtig ist, wenn man von der Gefahr der Eidesdelikte für die prozessuale Wahrheitsforschung ausgeht, daß der Widerruf diese Gefahr und damit den Grund der Strafbarkeit aufhebt, solange eine Entscheidung oder Verfügung noch nicht getroffen oder ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist. Die strafbare Tat ist zwar mit der beeideten oder unbeeideten Aussage abgeschlossen, aber der Widerruf bewirkt, daß der Erfolg nicht eintritt, wegen dessen die Tat bestraft wird.

---

[1]) Vgl. Binding S. 159; R. G. Bd. 7, S. 154; Bd. 24, S. 259; Bd. 59, S. 87.
[2]) Ebenso Frank § 158 I; Binding 160; R. G. Bd. 9, S. 333; Bd. 34, S. 422.
[3]) Vgl. dazu Binding S. 160; Frank § 158 II. 2; Olshausen § 158, n. 4c; Oppenhof § 158, n. 8; v. Liszt-Schm. S. 627, n. 15; R. G. Bd. 39, S. 225.

Literatur

Abegg, J. F. H.: Beiträge zur Lehre vom Falscheid durch eine ununtergeschobene Person... G. A. 10 S. 649 ff. 721 ff, Bemerkungen über die Lehre von der Verletzung der Eidespflicht, Archiv des Criminalrechts 1838, S. 296 ff.

Allfeld, Philipp, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Auflage, Leipzig 1922, mit Nachtrag 1928.

Alsberg, Max, Zur juristischen Natur der Eidesdelikte, G. S. 66, S. 54 ff.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung, Berlin 1925 und 1927.

Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung, Berlin 1929.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, kritische Besprechung, Berlin und Leipzig 1926.

Beling, Ernst, Die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Zeugenaussagen und die Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen, D. J. Z. 1901, S. 362.

Berner, Albert, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Auflage, Leipzig 1898.

Binding, Karl, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, 2. Auflage, 2. Band I. Abt., Leipzig 1904.

Birkmeyer, Karl, Strafrecht, in der von ihm herausgegebenen Enzyklopädie, 2. Auflage, Berlin 1904.

Bruck, Felix, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen Strafrecht, Breslau 1885.

Dochow, Meineid, in von Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, 3. Band, Berlin 1874, S. 229 ff.

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Ebermayer, Ludwig, Adolf Lobe, Werner Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.

Erich, Gerhard, Wesen und Bedeutung des fahrlässigen Meineids, Heidelberger Diss. 1904.

Finger, August, Kritische Besprechung von Entscheidungen des Reichsgerichts, G. S. 82, S. 354 ff.

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage, Tübingen 1926.

Frisch, Emil, Die Eidesdelikte im Reichsstrafgesetzbuch, Heidelberger Diss. 1910.

G. S. = Gerichtssaal.

G. A. = Goltdammer's Archiv für Strafrecht.

Gerland, H., Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipz. 1922.

Geyer, August, Bemerkungen zu Entscheidungen des Reichsgerichts (zu § 159), Z. 2, S. 310 ff.
Göbel, Peter, Unternehmen und Verleiten im Deutschen Reichsstrafrecht, Erlanger Diss. 1891.
Grünberg, Franz, Zur systematischen Stellung des Meineids, Rostocker Diss. 1900.
Günther, L., Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte u. Philosophie des Strafrechts Abt. III, 1. Hälfte, Erlangen 1895.
Hälschner, Hugo, Das gemeine Deutsche Strafrecht, 2. Band, Bonn 1887.
Harburger, Heinrich, Die Teilnahme an dem Verbrechen aus § 159 R. St. G. B. durch Anstiftung oder Beihilfe, Festgabe für Plank, München 1887, S. 345 ff.
Hegler, August, Die Eidesdelikte in der neuen Fassung, G. S. 98, S. 293 ff.
von Helldorff, Heinrich, Die mittelbare Täterschaft und die Verleitung zum Falscheide, Hall. Diss. 1895.
Hermes, Justus, Zur Lehre von der Teilnahme, Berliner Diss. 1878.
Hubrich, Eduard, Konfessioneller Eid oder religiöse Beteuerung? Leipzig 1899.
Huther, Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität, Z. 18 S. 777 ff.
von Jagemann, Eugen, Die Rechtswirksamkeit der Beteuerung als Erfordernis zum Tatbestand der Eidesdelikte, G. S. 29, S. 340 ff.
John, Richard Eduard, Entwurf mit Motiven zu einem St. G. B. für den Norddeutschen Bund, Berlin 1868. S. 374 ff.
Junius, Hans, Versuch und Teilnahme bei dem Unternehmen der Verleitung zum Meineid, Münster Diss. 1914.
Kohler, Josef, Studien aus dem Strafrecht I. Mannheim 1890.
von Kries, August, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechtes, Freiburg 1892.
Kühne, Richard, Das Unternehmen der Verleitung zum Meineid, Würzburger Diss. 1906.
Lauterburg, Walter, Die Eidesdelikte, historisch-kritische Studie mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht der Schweiz, Berner Diss. 1886.
Liepmann, Moritz, Der fahrlässige Falscheid des Zeugen, Festgabe für Hänel von der juristischen Fakultät Kiel, Kiel und Leipzig 1907, S. 341 ff.
von Lilienthal, Karl, Grundriß zur Vorlesung über Deutsches Strafrecht, 3. Auflage, Marburg 1908.
von Liszt, Franz, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 24. Auflage, besorgt von Eberhard Schmidt, Berlin 1922.
— Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentl. Behörde, Graz 1877.
— Meineid und falsches Zeugnis, Wien 1876.
Loening, Richard, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Festgabe für Gneist, darg. von der juristischen Fakultät Jena 1888, S. 125 ff.
Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 18. Auflage, Berlin 1929.

Mayer, Helmut, Meineid und falsche Aussage nach dem Entwurf 1925 in G. S. 93, S. 172 ff.
Merkel, A., Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
— „Meineid" und „Eidesbruch" in von Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Auflage, Leipzig 1880—1881.
Motive zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund (Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes i. J. 1870, Band I, Nr. 5).
Mühlfeld, Robert, Das Delikt des Meineids, Heidelberg. Diss. 1907.
Olshausen, Justus, Ueber die Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides, G. A. 50 S. 8 ff.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Auflage, Berlin 1927.
Oppenhof-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Auflage, Berlin 1901.
R. = Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Rotering, Ueber Eid und Meineid, G. A. 40, S. 92 ff.
Rubo, Ernst, Traugott, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Auflage, Berlin und Leipzig 1881.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Schmitz, Otto, Anstiftung zum Unternehmen der Verleitung zum Meineid, ein praktischer Fall, G. S. 48, S. 40 ff.
Schütze, Theodor Reinhold, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Auflage, Leipzig 1874.
Schultze, August Sigmund, Die Verleitung zum falschen Eide als selbständiges Verbrechen, Berlin 1870.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, Berlin 1914.
von Schwarze, Friedrich Oskar, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Auflage, Leipzig 1884.
— Der Compromißeid und die Tatbestandsbestimmung in § 153 StGB. (Meineid) G. S. 34, S. 52 ff.
Sello, Zeugnis und Einzelbekundung, Z. 21, S. 707 ff.
Stenglein, Melchior, Gutachten, Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, Band I, S. 56 ff.
Stooß, Karl, Meineid, in der vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Band III, Berlin 1906, S. 273 ff.
Thomsen (Altona), Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? G. S. 60, S. 56 ff.
— Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden, G. S. 64, S. 219 ff.
Tittmann, Karl August, Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, Meißen 1803.
Voigt, P., Die Verleitung zum Falscheide. G. A. 28, S. 222 ff.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Lebenslauf

Ich, Erwin Härle, bin am 24. Januar 1905 als Sohn des Gärtnereibesitzers Christian Wilhelm Härle und seiner Ehefrau Anna geb. Deyhle in Stuttgart geboren. Nach dreijähriger Elementarschulzeit trat ich in die Rosenberg-Realschule zu Stuttgart über, woselbst ich bis Sommer 1920 verblieb, um dann als neunklassige Anstalt die Friedrich-Eugens-Realschule in Stuttgart zu besuchen, an welcher ich im Frühjahr 1923 das Abiturium bestand.

Nach zweijähriger praktischer Tätigkeit nahm ich im Frühjahr 1925 das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg auf, wo ich vier Semester belegte, um nach weiteren vier in Tübingen verbrachten Semestern im Frühjahr 1929 daselbst die erste württembergische Justizdienstprüfung zu bestehen.

Seit Anfang Juni 1929 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Stuttgart I.